

Vorarlberger Landtag.

16. Sitzung

am 14. Februar 1895

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend der hochwürdigste Bischof

Regierungsvertreter: Herr k. k. Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung ist  
ist eröffnet. Ich bitte um Verlesung des Protokolles  
der vorgestrigen Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Landeshauptmann: Hat Einer der Herren  
zur Fassung des Protokolles eine Bemerkung zu  
zu machen?

Johann Thurnher: Ich bitte um das Wort.  
Ich glaube, daß im Protokolle eine einzige, obzwar  
nicht belangreiche Correctur nothwendig ist.

Es ist nämlich im Protokolle davon die Rede,  
wer den Antrag auf namentliche Abstimmung über

den Majoritätsantrag gestellt hat. Wenn ich richtig  
gehört habe, so ist im Protokolle erwähnt, dass  
die namentliche Abstimmung vom Herrn Berichterstatter  
gewünscht worden sei. Dies wäre dahin  
abzuändern, dass der Wunsch der namentlichen  
Abstimmung nicht vom Berichterstatter, sondern  
vom Obmanne des Wehr-Ausschusses ausgesprochen  
worden ist.

Landeshauptmann: Ich „bemerke, dass dies  
ganz richtig ist, es war ein Übersehen von mir.  
Ich werde die bezügliche Correctur vornehmen  
lassen und erkläre das Protokoll mit dieser Abänderung  
für genehmigt.

256

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags, V. Session Der 7. Periode 1895.

Dr. Waibel: Wir haben bereits wiederholt  
in dieser Session und namentlich in der letzten  
Sitzung die Wahrnehmung gemacht, daß wir den  
Stenographen eine Leistung aufladen, der sie kaum  
gewachsen sein können, oder dass sie, wenn sie dieselbe  
erfüllen, davon gewiss für ihre Gesundheit  
nachtheilige Folgen haben. Es ist eine große Aufgabe,  
den Verhandlungen mit jener Aufmerksamkeit

zu folgen, dass die Niederschreibungen auch correct ausfallen. In Rücksicht darauf habe ich bereits in einer der vorigen Sessionen den Antrag gestellt, Lass die Zahl der Stenographen vermehrt, mindestens verdoppelt werde. Nach meinem Dafürhalten wäre das keine Vergrößerung der Ausgaben, denn der Abschluß der Arbeiten wird sich, wenn dieselben von vier Stenographen übernommen werden, in kürzerer Zeit vollziehen, und dabei werden die Stenographen correcter und ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu arbeiten in der Lage sein. So würden wir humaner vorgehen, und auch finanziell ist die Sache belanglos, da ja die beiden Stenographen doch beisammen bleiben müssen, bis die Arbeit fertig ist. Die Herren haben sich wiederholt selbst überzeugt, dass vielfach auf die Stenographen Rücksicht genommen werden mußte, indem man von Zeit zu Zeit während der langen Verhandlungen kurze Pausen eintreten ließ, um ihnen etwas Gelegenheit zur Erholung zu bieten.

Es ist ja nicht sicher, aber doch denkbar, dass wir vielleicht noch einmal zusammenkommen, und auch wenn das nicht geschehen sollte, so halte ich es doch für meine Pflicht, die künftige Leitung der Landesversammlung schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, dass in dieser Beziehung Abhilfe getroffen werden sollte. Hiemit glaube ich gewiss im Sinne aller Herren gesprochen zu haben.

Landeshauptmann: Zur Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel bemerke ich, dass ich diesen Mißstand selbst schon empfunden habe, indem die Sitzungen wiederholt von langer Dauer waren und viel gesprochen wurde, so dass die Stenographen fast erlegen sind. Ich habe mir fest vorgenommen, wenn ich nächstes Jahr noch im Amte bin, es so einzurichten, dass wenigstens für die zweite Hälfte der Session eine größere Anzahl von Stenographen zur Verfügung steht. Zu Beginn der Session ist dies bei der kurzen Dauer der ersten Sitzungen nicht so nothwendig. Ich habe mich

aber auch unmittelbar vor der vorgestrigen Sitzung, weil ich geahnt habe, dass in derselben viel gesprochen werden würde, bemüht, für eine Verstärkung des Stenographenpersonales zu sorgen, aber dies war wegen der Kürze der Zeit unmöglich, indem in Bregenz Niemand zu finden war, der diese Arbeit hätte übernehmen können.

Ich werde mir jedenfalls die gemachte Anregung für nächstes Jahr merken und für eine Verstärkung der Stenographenzahl sorgen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition der Gemeinden

des Bezirkes Feldkirch wegen  
Einführung von Zuchtkälbern aus der  
Schweiz.

Es ist früher beschlossen worden, dass über  
diesen Gegenstand gegen nachträgliche Drucklegung  
mündlich berichtet werden kann. Ich ersuche den  
Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Welte, den  
Bericht vorzutragen.

Welte: Der volkswirtschaftliche Ausschuß  
hat in seiner Sitzung, wo er über diesen Gegenstand  
berathen hat, die schriftliche Erledigung beschlossen,  
es ist aber die Drucklegung übersehen  
worden, deshalb wird der Bericht mündlich erstattet.

(Liest den Bericht und Antrag aus Beilage  
XLVlll).

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht  
und Antrag die Debatte.

Bosch: Ich habe zum Berichte nur noch  
Einiges zu bemerken. Es scheint mir nämlich darin  
zu wenig hervorgehoben, dass es zur Förderung  
der Viehzucht des Landes Vorarlberg sehr nothwendig  
erscheint, dass wir, wenigstens noch durch  
manche Jahre hindurch, einen Zuschuß an Zuchtkälbern  
heranziehen. Denn in Vorarlberg ist man  
manchen Orts noch sehr weit zurück mit wirklich  
zuchtwürdigen Nutzthieren und wenn nach dieser  
Richtung nicht Erleichterungen eintreten, so ist dies  
sehr erschwerend für die weiter im Lande gelegenen  
kleineren Gemeinden, weil die Kosten zu hoch sind.  
Für größere Gemeinden, die nahe an der Grenze  
liegen, ist der Bezug im Verhältnisse weniger erschwerend,  
weil in größeren Gemeinden mehrere  
Parteien sich zusammenthun und so die mit der

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

257

Untersuchung verbundenen Kosten leichter tragen  
können. Immerhin sind aber die angestrebten Erleichterungen,  
die in dieser Beziehung möglich sind,  
umsomehr zu empfehlen, weil sie nach meiner Auffassung  
zur Förderung der Viehzucht, im Allgemeinen,  
da ja auch das Land in den letzten Jahren  
sehr viel geleistet hat und auch in Zukunft leisten  
will, unumgänglich nothwendig sind, besonders  
für kleine und von der Grenze entlegenen Gemeinden.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Da sich Niemand meldet, so ist die Debatte  
geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Welte: Nein.

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie er verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der weitere Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Wahlreform-Ausschusses über die Grundzüge zum Entwurfe einer neuen Landtags-Wahl-Ordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Welte, darüber zu referieren.

Welte: In der achten Sitzung der vorig-jährigen Session, am 26. Jänner, hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in eine Revision der Landtags-Wahlordnung einzutreten und eine diesbezügliche Vorlage in der nächsten Session zu unterbreiten. Der Landes-Ausschuß hat diese Agende an ein Sub-Comite überwiesen. Dieses Subcomite hat sich nun nicht in der Lage gesehen, einen Entwurf nach diesem Auftrage auszuarbeiten, und zwar mit der Begründung, dass es nothwendig erscheine, dass der hohe Landtag zuerst selbst gewisse Grundzüge hiezu bestimme. Dagegen hat es einen Antrag aus bestimmte Grundzüge dem Landes-Ausschüsse unterbreitet und der Landes-Ausschuß hat denselben

beigestimmt. In dieser Weise wurde dieser Act dem hohen Landtage in Vorlage gebracht.

Der Wahlreform-Ausschuß, welchem dieser Gegenstand in der heurigen Session zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen worden ist, hat zuerst diese vom Subcomite aufgestellten Grundzüge geprüft und als die seinigen acceptiert. Diese Grundzüge sind nun in dem vorliegenden Bericht eingetragen und bestehen aus 5 Punkten.

Nach denselben soll das Wahlrecht jedem männlichen, 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde des Landes an directen Staatssteuern mindestens 2 Kronen zahlt und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes zustehen. Desgleichen sollen Personen, denen vermöge ihrer Bildung und Stellung das Wahlrecht bisher schon zugestanden war, das Wahlrecht auch künftighin, haben, welches aber auch auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszudehnen ist. Vom Wahlrechte sind auszuschließen r Frauenspersonen, Minderjährige, Curanden und juristische Personen. Die Stimmabgabe soll eine geheime sein. In allen drei Wahlgruppen soll der bisherige Wahlmodus unverändert bleiben. Über

eine eventuelle Änderung der Wahlbezirke in den Landgemeinden oder Beibehaltung nach der gegenwärtigen Eintheilung wird sich nicht principiell ausgesprochen.

Auf Grundlage dieser festgestellten Grundzüge stellt nun der Wahlreform-Ausschuß folgenden Antrag, den ich namens desselben vorbringe.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

(Liest den Antrag aus Beilage XLVI.)

Nachdem gegenwärtig auch eine Reform des Reichsraths-Wahlgesetzes in Aussicht steht, hielten es mehrere Mitglieder des Landtages, mit denen ich in letzterer Zeit Rücksprache genommen habe, sowie auch mehrerer Mitglieder des Wahlreform-Ausschusses für gut, dass auch der Landtag eine Stellungnahme gegenüber dieser Wahlreform documentiere, und erlaube ich mir deshalb diesbezüglich den weiteren Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag spricht sich dafür aus, dass die Reichsrathswahlen im Sinne des October-Diploms und der in Kraft stehenden Landesordnungen durch die Landtage erfolgen sollen.“

1258

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7, Periode 1895.

Landeshauptmann: Ich eröffne nun über Bericht und Antrag des Wahlreform-Ausschusses, sowie über den vom Herrn Berichterstatter für seine eigene Person soeben gestellten zweiten Antrag die Debatte und ertheile das Wort zunächst dem Herrn Abgeordneten Martin Thurnher, welcher sich vorher dazu gemeldet hat.

Martin Thurnher: Ich werde nur Weniges zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstände sprechen.

Die Grundlage, die nach dem vorliegenden Anträge des Wahlreform-Ausschusses bei Reform der Landtags-Wahlordnung zur Geltung gelangen soll, entspricht nicht vollkommen meinem Ideale. Ich würde wünschen, daß etwa im Geiste der Taaffe'schen Vorlage für die Reichsraths-Wahlreform, selbstverständlich mit Ausschluß der Großgrundbesitzer« Curie, die zum Glücke in Vorarlberg bisher nicht vorhanden war, jeder 24 Jahre alte, unbescholtene Staatsbürger, der entweder eine Steuer entrichtet, oder der Militärpflicht Genüge geleistet, oder mindestens des Lesens und Schreibens kundig ist, dabei seinen Pflichten gegen Familie und Gesellschaft nachkommt, nicht der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt und eine gewisse Aufenthaltszeit am Wahlorte nachweisen kann,

mit dem Wahlrechte ausgestattet werde. Dabei hätte ich die Ansicht, es sollte mit der Reform des Wahlrechtes von Unten angefangen werden. In Österreich macht man es gewöhnlich umgekehrt; man baut zuerst das Dach und die oberen Stockwerke und dann denkt man endlich daran, dass man auch ein Fundament machen muß.

In erster Reihe soll das ungerechte Wahlkörper-System in den Gemeinden beseitigt und an dessen Stelle das allgemeine Wahlrecht gesetzt werden. Nicht das Geld, wie es jetzt der Fall ist, sondern die Würde und der innere Werth des Menschen sollte die Grundlage des Wahlrechtes bilden.

Für die Landtage würde ich, wie bereits erwähnt, ein Wahlrecht beiläufig im Sinne der Taaffe'schen Vorlage wünschen, was nicht ausschließen würde, einige Vertreter beruflicher Genossenschaften in die Landesvertretung einzuberufen.

Wenn nun von Unten an das Wahlrecht auf die breiteste Basis gestellt wäre, könnten hinsichtlich des Wahlrechtes für den Reichsrath nur noch . zwei Wege gedacht werden, entweder das weitaus-

gedehnte Wahlrecht, wie es für den Landtag und die Gemeinden bestimmt wäre, oder das Wahlrecht durch die Landtage selbst. Principell bin ich für letzteren Vorgang und stimme daher dem vom Herrn Berichterstatter nachträglich gestellten Anträge zu. Abgesehen davon, dass dieses Wahlrecht den Landtagen nach allen Landesordnungen zusteht und noch keine einzige Vertretung eines Landes darauf Verzicht geleistet hat, abgesehen davon, dass durch die Wiedergewinnung dieser Befugnis die Kraft der Landtage gegenüber der Regierung sich bedeutend erhöhen und stärken würde, und abgesehen davon, dass die Reichsvertretung durch die seitens der Landtage erfolgte Wahl gewiss nur gewinnen könnte und es nicht abgeläugnet werden kann, dass eine bessere Sichtung der zu Wählenden zu erwarten wäre, so wäre eine solche Vertretung doch eine wahre Volksvertretung, da seine Wähler, nämlich die Landtage selbst aus den allgemeinen Wahlen hervorgehen würden.

Aber ich hege gegründete Zweifel, dass dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht werden könne. Die Minoritäten in allen Ländern, die dadurch in Gefahr kämen, keine Vertreter mehr in den Reichsrath entsenden zu können, würden sich mit aller Entschiedenheit und Kraft gegen solche Versuche wehren. Außerdem tritt, zwar noch nicht gerade bei uns in Vorarlberg, aber sonst vielfach das Verlangen nach directen Wahlen in den Vordergrund, und diesem Verlangen würden die Reichsrathswahlen durch die Landtage wohl diametral entgegenstehen. Kommt es also nun, wie voraus zu sehen ist, nicht zu dieser Reform, so habe ich im Allgemeinen gegen die Taaffe'sche Vorlage und

Verschiebung des Großgrundbesitzes in das Herrenhaus, dagegen Heranziehung berufsgenossenschaftlicher Vertreter in das Abgeordnetenhaus kaum etwas einzuwenden und müsste mich dieser Grundlage anschliessen.

Das ist mein principieller Standpunkt hinsichtlich der Gemeinde-, Landtags- und Reichsraths-Wahlreform. Hinsichtlich der Reform der Landtags-Wahlordnung habe ich aber die Ansicht und die Befürchtung, dass im jetzigen Momente die von mir aufgeführten Grundsätze wohl noch keine Aussicht auf Realisierung haben dürften, da die jetzige Regierung sicher nicht darauf eingehen würde. Es empfiehlt sich daher, unter möglichster Einhaltung des Rahmens der bisherigen Landtags-Wahl-Ordnung

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1395.

259

auf die thunlichste Erweiterung des Wahlrechtes Bedacht zu nehmen und diese thunlichste Erweiterung anzustreben.

Es wird heute sicher von Seite der Minorität eine Lanze eingelegt werden für das directe Wahlrecht und für die Feststellung eigener Wahlkreise für jeden Abgeordneten. Ich, meine Herren, bin kein Gegner des direkten Wahlrechtes und glaube auch, dass dasselbe früher oder später bei uns zur Durchführung gelangen wird. Ich habe aber bei meinen Unterredungen mit den Herren Abgeordneten der Landgemeinden und bei anderen Gelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, dass dermalen von Seite der Landgemeinden nur ganz vereinzelt die Wünsche des direkten Wahlrechtes auftreten und dass man das jetzige System als das einfachste und für die Bevölkerung weniger drückende anerkennt, und darum habe ich dermalen auch keine Ursache, mich für dasselbe besonders zu erwärmen und dafür zu stimmen.

Aus allen diesen vorgebrachten Gründen stimme ich dem vorliegenden Anträge des Wahlreform-Ausschusses, sowie dem sich daran reihenden weiteren Anträge des Herrn Berichterstatters zu.

Dr. Waibel: Ich halte es für überflüssig, mich in eine Reichsraths-Wahldebatte einzulassen. Ich kann nur versichern, dass ich nach meinen Persönlichen Gefühlen und Meinungen in dieser Richtung auch den ausgedehntesten idealen Anschauungen huldige, weil sie mit den Traditionen unserer eigenen Vergangenheit am besten übereinstimmen.

Wir haben bislang immer die Einrichtung besessen, welche in unserer schweizerischen Nachbarschaft noch herrscht, und dieser entsprechend auch gelebt und gehandelt. Allem, was zur Zurückführung nach diesem demokratischen Prinzipie führen

kann, werde ich mit Vergnügen meine Unterstützung, soweit sie gegeben werden kann, angedeihen lassen. Aber wenn man, wie man sagt, dem Ideale näher treten und zur Erfüllung desselben beitragen will, giebt es wohl den einzigen Weg, praktisch vorzugehen und jede Gelegenheit, welche sich darbietet, dem Ideale näher zu kommen, aufrichtig #1 ergreifen.

Ich setze voraus, dass über die einzelnen Punkte, welche dem Anträge vorausgehen, gesprochen werden kann, und behalte mir vor, bei den einzelnen Punkten der Reihe nach meine Bemerkungen zu

machen. Bei Punkt eins und zwei werde ich eine Kleinigkeit zu bemerken haben, bei Punkt vier und fünf behalte ich mir längere Bemerkungen vor -4. Alles in Übereinstimmung mit meinen Gesinnungsgenossen.

Wenn ich die Zusicherung erhalte, über die einzelnen Punkte sprechen zu können, behalte ich mir dies für die Special-Debatte vor, denn ich glaube, es ist zweckmäßiger, wenn ich meine Bemerkungen an die Special-Debatte knüpfe, weil dann die Diskussion eine klarere werden wird.

Johann Thurnher: Ich wäre mit dem Vorschlage des geehrten Herrn Vorredners ganz einverstanden, wenn sich der Antrag in ebenso viele Punkte gliedern würde; aber die Punkte 1-5 sind eigentlich nur eine Reassumierung der Gründe des Berichtes, und wir kämen dann eigentlich auf eine Specialdebatte über den Bericht zurück. Das scheint mir doch nicht recht zulässig, denn sonst würde man konsequenter maßen auch in anderen Fällen auf die punktweise angeführten Gründe eines Berichtes zurückkommen. Sachlich hielte ich es allerdings für zweckmäßig.

Landeshauptmann: Ich habe mir gedacht, dass, nachdem der Landes-Ausschuß beauftragt wird, einen Entwurf über eine neue Landtags-Wahl-Ordnung auf Grund obiger Grundsätze auszuarbeiten, es zweckmäßig wäre, wenn die in diesen 5 Punkten aufgestellten Grundsätze, welche dem Entwürfe des Landes-Ausschusses als Basis dienen sollen, einzeln besprochen würden. Es wird wohl Niemand dagegen etwas einzuwenden haben.

Martin Thurnher: Aus diesem Grunde könnte man nach den einzelnen Punkten vorgehen, weil dieselben in den Antrag selbst eigentlich hätten Aufnahme finden sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

Fink: Ich habe nur meine persönliche Anschauung kurz bekannt zu geben, und diese deckt



sich mit den vom Herrn Abgeordneten Martin Thurnher eingehend auseinandergesetzten Grundsätzen. Ich habe mich aber auch aus den gleichen Gründen, wie sie der Herr Abgeordnete Martin

260

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

Thurnher vorgebracht hat, bereit erklärt, dermalen für die in Aussicht genommene Abänderung der Landtags-Wahlordnung zu stimmen, und glaube es wird sich mir noch bei einem oder dem anderen der einzelnen Punkte die Gelegenheit darbieten, mich noch specieller darüber auszusprechen, warum ich dermalen gerade für diese Abänderung stimmen werde.

Landeshauptmann: Wenn der Herr Berichterstatter nichts mehr beizufügen hat, so werden wir zur Specialberathung der einzelnen Punkte übergehen, welche gewissermaßen, wie der Herr Abgeordnete Martin Thurnher bemerkt hat, ein Bestandtheil des vorliegenden Antrages sind.

Zu Punkt 1 hat sich, wenn ich mich nicht täusche, der Herr Abgeordnete Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

Dr. Waibel: Ich kann es im Ganzen begrüßen, dass man auf die wesentlichsten Forderungen, die ich bereits in der Discussion, welche diese Vorlage veranlaßt hat, aufgestellt habe, eingegangen ist. Insbesondere begrüße ich es, daß man auf die Forderung eingegangen ist, welche im Punkte 1 enthalten ist, nämlich dass nur männlichen Wählern das Wahlrecht zustehen soll. Ich glaube aber, nachdem es im ersten Punkte hinreichend ausgesprochen ist, daß das Wahlrecht jedem männlichen, 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger zustehen soll, hätte der zweite Punkt entfallen können, indem er mir nur eine Wiederholung zu sein scheint.

(Martin Thurnher: Schadet aber nichts.)

Er schadet nichts, damit bin ich ganz einverstanden. Nur ein einziges Wort ist darin für mich unannehmbar, wie ich glaube. Es heißt im Punkte 1:

„Desgleichen sollen Personen, denen vermöge ihrer Bildung und Stellung das Wahlrecht bisher schon zugestanden war, das Wahlrecht haben, welches aber auch auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszudehnen ist“.

Das scheint mir doch nicht ganz richtig zu sein. Ich glaube doch, dass nur die definitive Anstellung in einem Amte, sei es ein geistliches

oder weltliches, ein unerlässliches Characteristicum und Erfordernis des Wahlrechtes sein soll. Es mag einem solchen Provisorium was immer für

eine Ursache zu Grunde liegen, es ist doch immer eine Art Beweis, dass man den Betreffenden dermalen noch nicht für fähig hält, eine eigentliche Amtsstellung einzunehmen. Sei dem wie ihm wolle; beim Lehrer kommt allerdings die gesetzliche Vorschrift in Betracht, dass er erst nach zweijähriger, provisorischer Dienstzeit definitiv angestellt werden kann. Diese definitive Anstellung kann erfolgen, wenn er die Bedingung erfüllt, dass er die Lehrbefähigung sich verschafft, die definitive Anstellung kann aber auch ausbleiben, weil die Lehrbefähigung ausbleibt. Im letzteren Falle liegt dann ein Rechtserfolg vor, der dem Lehrer nicht zukommt, wenn er provisorisch angestellt ist. Es giebt, glaube ich auch Beamte, welche eine definitive Anstellung noch nicht genießen, sondern nur eine provisorische-, warum sollten denselben dann nicht die gleichen Rechte gewährt werden?

Richtiger und entsprechender ist es, wenn man schon das persönliche Wahlrecht statuiert, wie es auch im Reichsrathe besteht, die persönliche Stellung der Einzelnen, hinsichtlich der Anstellung nur dann zu berücksichtigen, wenn die letztere eine definitive ist. Ich glaube meine Herren, dies ist eine Forderung der Billigkeit.

Ich würde dem Punkte 1 nur unter der Bedingung meine Zustimmung geben, wenn getrennt darüber abgestimmt wird, ob das Wort „provisorisch“ oder „definitiv“ gesetzt werden soll. Vielleicht könnte über den Punkt 1 so abgestimmt werden, dass man das Wort „provisorisch“ vorläufig gänzlich wegläßt. Ich überlasse es übrigens dem Herrn Landeshauptmann, die Abstimmung in der geeigneten Weise einzuleiten.

Das wären die Bemerkungen, die ich zu Punkt 1 zu machen habe.

Martin Thurnher: Ich möchte nur ganz kurz auf das, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, entgegenen.

Es ist doch nicht ganz gleichgiltig, ob dieser Passus darin bleiben oder ob er entfallen soll. Es kommen doch bei der jetzigen Auslegung der Gemeinde-Wahlordnung hinsichtlich des Wahlrechtes der Geistlichen Ungerechtigkeiten vor.

Nach dem Wortlaute der Gemeinde-Wahl-Ordnung sollte man zwar meinen, daß die Sache geordnet sei, da das Wahlrecht ja den bleibend in der Seelsorge Angestellten zugesichert ist. Dem ist aber doch nicht so. Manche derartig angestellte

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

Geistliche besitzen noch nicht die definitive Ernennung für jenen Posten, den sie bekleiden. Es sind Fälle vorgekommen, daß ein solcher Herr nach dem Zeugnisse des Bischofs bleibend angestellt war, sonach hätte man annehmen sollen und müssen, er hätte das Wahlrecht. Es ist ihm aber das Wahlrecht inhibiert worden, und die erhobenen Beschwerden sind durch Entscheidungen dahin beschieden worden, daß nach § 1 der Gemeinde - Wahlordnung diese Personen nur dann das Wahlrecht haben, wenn sie in der betreffenden Gemeinde Bürger oder heimatberechtigt seien.

Nun ist es aber besonders beim Landtags-Wahlrechte doch nicht in der Ordnung, wenn ein Sohn des Landes, weil er in einer anderen Gemeinde ein Amt ausübt, das eine bleibende Anstellung begründet, nur aus dem Grunde, weil er nicht Angehöriger der bezüglichen Gemeinde ist, das Wahlrecht verlieren soll. Dieses Moment kann vielleicht bei einer Gemeinde-Wahlordnung irgend einen Sinn haben, nach meiner Ansicht und Überzeugung aber nicht bei der Landtags-Wahlordnung. Daher begrüße ich es, daß eine bezügliche Anregung vom Wahlreform-Ausschusse gegeben worden ist, damit der Landes-Ausschuß weiß, wie er diesbezüglich vorzugehen hat.

Rudigier: Ich habe nur in einem Punkte die Ausführungen des Herrn Vorredners Dr. Waibel zu berichtigen.

Er stellt in seiner Auseinandersetzung den Geistlichen in Parallele mit dem Lehrer, und dieser Vergleich trifft gar nicht zu.

(Dr. Waibel: Es steht aber hier.)

Ich sage, die Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Waibel, in welchen er den Geistlichen mit dem Lehrer auf eine Stufe stellt, trifft nicht zu, und war warum? Das Gesetz macht es unmöglich, daß ein Lehrer, welcher erst die Maturitätsprüfung gemacht hat, definitiv angestellt werden kann. Dieser Umstand trifft aber beim Geistlichen nicht zu. Sobald der Priester am Schlusse seiner theologischen Studien die sogenannte Cura gemacht hat, ja nach dem canonischen Rechte sogar bevor er noch die Priesterweihe empfangen hat, kann er ein geistliches Amt definitiv verliehen bekommen. Somit hinkt Lieser Vergleich gänzlich.

Warum waren wir veranlaßt, diesen Punkt in Las Gesetz aufzunehmen? Den Hauptgrund hat

bereits der unmittelbare Vorredner, Herr Martin Thurnher, angeführt, nämlich um endlich einmal diese Ungleichheit des Vorgehens seitens der

Gemeinde-Vorstehungen zu beheben. In einem großen Theile der vorarlbergischen Gemeinden werden auch provisorisch angestellte Geistliche in die Wählerlisten ausgenommen, und zwar in richtiger Auffassung des Gesetzes, weil das Gesetz nicht sagt „definitiv angestellte Geistliche“, sondern „bleibend in der Seelsorge verwendete Geistliche“. Als die Gemeinde-Wahlordnung in den sechziger Jahren beschlossen wurde, waren im hohen Landtage auch Juristen, es saß auch der hochwürdigste Bischof darin, und alle diese Herren kannten ganz wohl den Unterschied zwischen definitiv und provisorisch; sie wollten aber nicht den Ausdruck „definitiv“ statuieren, sondern den Ausdruck „bleibend in der Seelsorge verwendet“. Das bitte ich wohl zu bemerken. Durch diese Ungleichheit seitens der verschiedenen Gemeinde-Vorstehungen des Landes kommen thatsächlich manche Geistliche um ihr Wahlrecht, und diesem Unrechte soll gesteuert werden.

Landeshauptmann: Es hat sich zwar der Herr Abgeordnete Fink zum Worte gemeldet, aber damit eine Abwechslung in der Reihenfolge der pro- und contra-Redner eintritt, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel.

Dr. Waibel: Ich habe hauptsächlich den Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners gegenüber Stellung zu nehmen.

Bei den Lehrern ist, wie der Herr Vorredner betont hat, die definitive Anstellung ein ganz legaler, im Gesetze vorgebildeter Vorgang, welcher es den Lehrern innerhalb der kürzesten Zeit möglich macht, die Eigenschaft eines definitiven Lehrers zu erwerben. Daß bei den Geistlichen aber ein solches Hindernis bestehe, definitiv zu werden, ist mir nicht bekannt; Gründe hiefür können die anstellenden Behörden ja haben, worin sie bestehen, weiß ich nicht, aber die Praxis ist einmal so. Es sind doch alle Seelsorger-Stellen, in Vorarlberg wenigstens, so beschaffen, daß sie vermöge ihrer Eigenschaft jedesmal definitiv besetzt werden können. Für einen großen Theil dieser Stellungen besteht ein Recht der Gemeinden, die Wahl eines Geistlichen für diese Stelle vorzunehmen. Das ist das sogenannte Patronatsrecht. Nun wird aber durch

262

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

diese provisorischen Anstellungen bewirkt, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Patrone um die Ausübung ihres Rechtes kommen, und ich glaube, wenn wir darauf bestehen, dass das Wort „definitiv“ auch auf die Geistlichen angewendet werde, so kann das nur die gute Wirkung haben, daß die geistliche Behörde, welche die Ernennung vollzieht, indem für die Anstellung vorgeschriebenen

Vorgänge mit etwas mehr Rücksicht auf die Rechte der Patrone vorgeht. Ich könnte Fälle namhaft machen, wo sich durch Jahre und Jahre Vorgänge vollzogen, welche die Ausübung des Patronats-Rechtes unmöglich machten. Also, wie gesagt, nur um die Rechte der Gemeinden, der Patrone, in dieser Beziehung etwas mehr in Wirksamkeit zu bringen, würde ich darauf bestehen, daß das Wort „definitiv“ statt des Wortes „provisorisch“ eingefügt werde. Wenn meinen Intentionen entsprochen wird, so werden wir mehr definitiv angestellte Geistliche haben, und das Provisorium, das immermehr einreißt, wird enger eingeschränkt werden.

Fink: Ich wundere mich wirklich, dass meine beiden unmittelbaren Herren Vorredner immer nur von Geistlichen und Lehrern reden und zwar von definitiv angestellten Geistlichen und Lehrern und von provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrern. Es bringt mich zu der Auffassung, dass ich dem Punkte 1 nur mit einer Erklärung beistimmen kann. Ich hätte es nämlich lieber gehabt, wenn es da ähnlich geheißen hätte, wie im Landes-Ausschußberichte, bezw. Anträge, wo die Ausdehnung des Wahlrechtes auch auf die provisorisch angestellten Lehrer, Beamten, Geistlichen u.s.w. nur beispielsweise angeführt wird. Wir haben es hier ja nur mit Grundzügen zu thun. Ich fasse nämlich die Sache so auf. Wir kommen mit der Feststellung dieses Grundsatzes unserem vom Herrn Abgeordneten Martin Thurnher und auch von Herrn Dr. Waibel ausgesprochenen Ideale etwas näher, wenn wir feststellen, dass auch solche Personen, welche schon eine gewisse Vorbildung haben, das Wahlrecht haben sollen, auch wenn sie keine Steuern bezahlen. Ich fasse die Sache so auf: Wir sollen nicht die Begriffe „definitiv“ oder „provisorisch“ hereinziehen, sondern in diesem Punkte den Anfang machen und bei Vorhandensein eines gewissen Bildungsgrades ein persönliches, von Steuerleistung unabhängiges Wahlrecht einräumen. Selbstverständlich muß der

Grundsatz gelten, dass nur mindestens 24jährige Personen in Betracht kommen; damit entfällt ohnehin für manchen jungen Lehrer die Ausübung des Wahlrechtes.

Von diesem Standpunkte fasse ich die Sache auf, und ich erkläre daher ausdrücklich, dass ich dem Punkte 1 nur deshalb zustimme, weil ich bei meiner Auffassung der Sache nicht von der definitiven Anstellung das Wahlrecht abhängig machen möchte, sondern der Ansicht bin, dass Beamte<sup>^</sup> Geistliche und Lehrer, wenn sie nur einen gewissen Bildungsgrad erlangt haben und wenigstens 24 Jahre alt sind, das Wahlrecht ausüben können sollen.

In diesem Sinne stimme ich dem Punkte 1 zu.

Martin Thurnher: Ich beantrage für Punkt 1  
Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es ist Schluß der Debatte  
über Punkt 1 beantragt worden und ich  
werde zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen.  
Sollte derselbe angenommen werden, so erhält der  
Herr Abgeordnete Decan Berchtold, welcher sich  
zum Worte gemeldet hat, dasselbe nachträglich.

Ich ersuche also jene Herren, welche dem An-  
träge auf Schluß der Debatte über Punkt 1 beistimmen,  
sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete  
Decan Berchtold.

Decan Berchtold: Ich habe nur eine kurze  
Bemerkung zu machen, betreffend die in neuerer  
Zeit häufig vorkommenden Fälle bloß provisorischer  
Besetzung von Seelsorgerstellen, welche der  
Herr Abgeordnete Dr. Waibel berührt hat. Es ist dies lediglich  
eine Folge des in den letzten Dezennien  
eingetretenen Priestermangels. Die Sache darf  
nicht so aufgefasst werden, als ob die geistliche  
Behörde in ein Recht eingegriffen hätte oder hätte  
eingreifen wollen, welches die Patrone besitzen.  
Das Allernothwendigste für die geistliche Behörde  
ist doch, dass sie die vacanten Seelsorgerstellen zu  
besetzen sucht, und wenn sie in der Lage ist, irr  
der Auswahl so beschränkt zu sein, wie in den  
letzten Decennien, so muß sie bedenken, dass nach  
ein bis zwei Jahren Umstände eintreten könnten,  
die es erforderlich machen, eine Neubesetzung, die  
noch nothwendiger ist, zu veranlassen.

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

263

Das möchte ich als Aufklärung über die nicht  
jedes Plal eingehaltene Ausschreibung zum Zwecke  
der definitiven Besetzung von Beneficien angeführt  
haben. —

Landeshauptmann: Die Debatte über Punkt

1 ist somit geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas  
beizufügen?

Welte: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel  
stellt den Antrag, daß nur den definitiv, nicht aber  
auch den provisorisch angestellten Geistlichen und  
Lehrern das Wahlrecht zuerkannt werden soll.  
Wenn dem entsprochen würde, so würde der Absatz,  
welcher von der Ausdehnung des Wahlrechtes

auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer handelt, entfallen, weil schon nach der jetzigen Wahlordnung in dieser Beziehung vorgesehen ist.

Es haben schon mehrere Abgeordnete gegen diesen Zusatzantrag sich ausgesprochen und ich kann mich den Ausführungen derselben nur anschließen. Mir kommt vor, daß den provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrern, welche das 24. Lebensjahr überschritten haben, jedenfalls eben so sicher das Wahlrecht in den Landtag zustehen soll, wie anderen Bürgern, welche nur 2 Kronen Steuer zu entrichten haben. Es ist kaum zu zweifeln, daß solchen Herren, wenn sie auch nur provisorisch angestellt sind, gewiß ebenso viel Interesse am Wohle des Landes somit an der Landesvertretung haben, wie Diejenigen, welche nur

2 Kronen Steuer bezahlen. Deshalb glaube ich, daß dem Antrage des Wahlreform-Ausschusses, resp, den Grundsätzen, welche derselbe zum Ausdrucke gebracht hat, die Zustimmung des hohen Hauses zu Theil werden soll.

Was die Anregung des Herrn Abgeordneten Fink betrifft, nämlich daß auch anderen provisorisch Angestellten das Wahlrecht zukommen soll, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Nach meiner Ansicht ist diesbezüglich kein Antrag gestellt, sondern nur eine Anregung gemacht worden, und es dürfte sich vielleicht empfehlen, daß der Landes-Ausschuß, welchem die Ausarbeitung der Landtags-Wahlordnung überwiesen wird, diese Anregung in Erwägung ziehe. —

(Fink: Ich habe das so gemeint.)

Ich habe, wie gesagt, dagegen nichts einzuwenden und ich glaube, es dürfte dem Punkte 1, wie derselbe vom Wahlreform-Ausschusse aufgestellt wurde, die Zustimmung zu Theil werden.

Landeshauptmann: Ich werde also über Punkt 1 die Abstimmung vornehmen.

Punkt 1 lautet:

„Das Wahlrecht soll jedem männlichen, 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde des Landes an directen Staatssteuern mindestens 2 Kronen zahlt und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes zustehen. Desgleichen sollen Personen, denen vermöge ihrer Bildung und Stellung das Wahlrecht bisher schon zugestanderi war, das Wahlrecht haben, welches aber auch auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszudehnen ist.“

Nägele: Ich bitte um das Wort zur

Geschäftsordnung. Ich glaube, daß der Wahlreform-Ausschuß mit diesem Punkte nur die Ansicht der Mitglieder ausdrücken wollte und daß daher eine Abstimmung über denselben nicht stattfinden soll, weil sonst der Landes-Ausschuß, welchem die Abfassung des Entwurfes einer neuen Landtags-Wahlordnung übertragen wird, eine gebundene Marschroute erhält, was ich nicht für angezeigt erachte.

Johannes Thurnher: In gewisser Beziehung will der Wahlreform-Ausschuß dem Landes-Ausschuß allerdings eine gebundene Marschroute geben, indem der Ausschuß in seinem Anträge sagt, der Landes-Ausschuß soll die Wahlordnung nach vorstehenden Grundsätzen ausarbeiten; aber ich glaube, es würde genügen, wenn die Debatte über diesen Punkt zur Kenntnis genommen wird. Sollte aber darüber abgestimmt werden, so könnte dies nach meiner Meinung am einfachsten dadurch geschehen, dass das hohe Haus gefragt wird, ob das Wort „provisorisch“ ausgeschieden werden soll oder nicht. Diejenigen Herren, welche für die Ausscheidung sind, werden für dieselbe stimmen, wenn sich aber die Majorität für das Gegentheil entscheidet, so gilt der jetzige Inhalt. Übrigens wird sich der Landes-Ausschuß diese Debatte vor Augen halten.

a

264

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

Dr. Schmid: In Betreff der Frage, ob das Wort „provisorisch“ ausgeschieden oder beibehalten wird, stimme ich der Anschauung des Herrn Johann Thurnher bei, vorausgesetzt, dass der Intention des Herrn Abgeordneten Fink entsprochen und dasselbe auf alle Angestellten ausgedehnt wird. Im anderen Falle würde ich nicht zustimmen.

Landeshauptmann: Nachdem die Bemerkung gemacht worden ist, es möchte die Abstimmung nur auf den Antrag selbst beschränkt werden, so muß ich die formelle Abstimmung einleiten.

Ich ersuche also jene Herren, welche wünschen, dass die Punkte 1 bis 5 separat zur Abstimmung gebracht werden, sich von den Sitzen zu erheben. Majorität.

Fink: Ich bin damit einverstanden, weil ich glaube, dass es den Landes-Ausschuß doch interessieren wird, die Haltung der einzelnen Herren kennen zu lernen.

Landeshauptmann: Nachdem die Debatte über Punkt 1 bereits geschlossen ist, so bringe ich den Punkt 1 und zwar mit Weglassung des ganzen Nebensatzes: „welches aber auch auf die provisorisch



angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszudehnen ist" zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Punkte mit Weglassung des letzten Satzes die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Jetzt kommt der weggelassene Nachsatz separat .zur Abstimmung und ich bemerke hiebei, dass dieser Satz nach der Intention des Herrn Fink nur als Beispiel zu betrachten ist, indem auch die Beamten einzubeziehen sind.

Dr. Schmid: Da kann ich nicht mitstimmen, weil ich gesagt habe, dass sich das Wort „provisorisch“ überhaupt auf alle Angestellten beziehen soll.

Landeshauptmann: Dann müßte ich diesen Punkt so, wie er hier vorliegt, zur Abstimmung bringen. Ich ersuche also jene Herren, welche diesem Nebensätze die Zustimmung geben, sich von »den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Wim kommt Punkt 2. – Wenn zu Punkt 2 Niemand das Wort wünscht, so betrachte ich ihn als angenommen.

Punkt 3.– Wünscht Jemand das Wort?  
Es ist nicht der Fall, somit nehme ich an, dass das hohe Haus demselben zustimmt.

Punkt 4.

Dr. Waibel: Dieser Punkt sagt, dass in der Städtegruppe der bisherige Wahlmodus unverändert bleiben soll. Demgegenüber hätten wir die Meinung, dass denn doch um dem Ideale des Herrn Martin Thurnher näher zu kommen und den Wünschen der Bevölkerung – wenn sie auch nicht ausgesprochen sind, so liegen sie doch in der Tradition des Volkes – zu entsprechen, dass auch für die Landgemeinden das directe Wahlrecht angestrebt werden soll. Bei den Gemeindewahlen hat es gar keinen Anstand, jeder stimmberechtigte Bürger gibt dort seine Stimme direct ab. Im Reichsrathe ist das bei der ersten Curie auch der Fall. Die Bürger von Feldkirch, die Bürger von Bludenz, von Bregenz und von Dornbirn wählen die Abgeordneten direct und es wird Niemand behaupten wollen, dass die Bürger von Lustenau, die Bürger von Hohenems, die Bürger von Nenzing, u.s.w. weniger interessiert und weniger fähig wären, das Wahlrecht direct auszuüben. Wenn wir also beantragen, es soll auch für die Landgemeinden die directe Wahl angestrebt werden, so glaube ich nur im Sinne unseres Volkes zu handeln und im

Sinne des Bestrebens, welches sich überhaupt bezüglich der Wahlreform geltend macht, nämlich das Volk thunlich selbstständig zu stellen.

Wenn dem entgegengehalten werden sollte, es stehen seitens der Regierung technische Schwierigkeiten entgegen, so kann ich das auch nicht zugeben. Wir haben von der Regierung selbst einen Entwurf einer neuen Landtags-Wahlordnung aus dem Jahre 1871 und der erste Paragraph derselben sagt ausdrücklich, im Jahre 1871 habe die Regierung es für möglich gehalten, die Wahlen in den Landgemeinden ebenfalls direct vorgehen zu lassen. Man sollte glauben, daß das, was man im Jahre 1871 für möglich gehalten hat, auch vom Jahre 1895 an möglich wäre. Die Menschheit, die Intelligenz der Beamten u.s.w hat die nöthige Entwicklung genommen und Fortschritte gemacht; es sollte daher jetzt noch weit eher möglich sein, wie

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

265-

damals, wo man in den Jugendjahren des constitutionellen Gebens gestanden ist. Daß es kein schweres Hindernis für die praktische Durchführung geben kann, das glaube ich, können wir aus dem entnehmen, daß im deutschen Reiche, wo das allgemeine Stimmrecht besteht, die Wahl der Reichsraths-Abgeordneten durch directe Wahl vor sich geht, obwohl die Wahlkreise für die einzelnen Abgeordneten mitunter sehr groß sind.

In unserem kleinen Lande ist das gewiß auch leicht durchführbar, wenn man will.

Nun will ich aber annehmen, daß die Regierung dermalen auf das noch nicht eingehen will, daß sie vielleicht ein Sanctionshindernis darin erblicken würde, wenn eine so verfaßte Wahlordnung vorgelegt wird, darum würden wir vorsichtshalber sagen: „In den Landgemeinden ist, wenn thunlich die directe Wahl einzusühren, wie sie in der Curie der Stadtgemeinden bereits besteht.“ Das ist der Antrag, welchen wir uns zu Punct 4 zu stellen erlauben. Ich glaube nichts weiter beifügen zu sollen, es ist genügend darüber gesprochen worden und die Sache ist so klar, daß es unnöthig ist, viele Worte darüber zu verlieren.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort zu Punkt 4.

Fink: Ich habe nur zu bemerken, dass schon ausgesprochen worden ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht das Ideal einer Wahlreform seien, aber weil wir wirklich eine Verbesserung und Erweiterung des Wahlrechtes bald herbeizuführen wünschen – wenigstens mein Wunsch ist es, und

ich glaube, es haben auch andere die gleiche Absicht – so glaube ich, dass das dann am besten erreicht werden kann, wenn man vom Bestehenden möglichst wenig abweicht. Ich stimme daher dem Punkte 4 in der beantragten Fassung zu.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Welte: Ich habe nur einige Bemerkungen zu machen gegenüber dem Antrage des Herrn Dr. Waibel auf Einführung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden.

Es ist schon im Berichte hervorgehoben, daß die Einführung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden viele Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

(Dr. Waibel: Zum Beispiele?)

Zum Beispiele bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes. Allerdings hat da der Herr Antragsteller gemeint, es könnte jede Gemeinde den Wahlort bestimmen. Der Herr Regierungsvertreter hat aber betont, daß dies sehr schwer gehen würde und zwar schon wegen des Commissärs, welcher von der politischen Behörde hiezu zu delegieren wäre. Den Gemeinden die Vornahme der Wahl allein zu überlassen, würde kaum zulässig sein.

Bezüglich der Wähler selbst aber wäre es dann eine bedeutende Erschwerung, wenn sie an einen weiter entlegenen Wahlort gehen mußten. Es würde das zur Folge haben, daß das Wahlrecht noch schwächer, wie jetzt, ausgeübt und daher der Tendenz auf Erweiterung des Wahlrechtes entgegengearbeitet würde. Das ist gewiß ein Grund, warum man in den Landgemeinden das indirecte Wahlrecht noch beibehalten will. Auch offenbart sich gar vereinzelt der Wunsch der Landbevölkerung auf Einführung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden.

Allgemein ist dieser Wunsch durchaus nicht, und solange sich diese Ansicht nicht kundgibt, stehen wir, wie ich glaube, auf ganz richtigem Boden, wenn wir den bisherigen Modus beibehalten. In Zukunft kann da vielleicht schon Wandel geschaffen werden, wenn andere Verhältnisse eintreten und dann kann die Landesvertretung das Gesetz wieder dahin abändern. Aus diesen Gründen bitte ich das hohe Haus, dem vom Wahlreform-Ausschusse ausgestellten 4. Punkte die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung über Punkt 4. Hier liegt ein Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. Waibel vor, welcher lautet: „In den Landgemeinden ist, wenn thunlich die directe Wahl einzuführen, wie sie in der Curie der Stadtgemeinden bereits besteht.“

Ich werde diesen Antrag als Abänderungs-Antrag zuerst zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Nun bringe ich den Ausschuß-Antrag zur Abstimmung. — Jene Herren, welche demselben

266

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

beistimmen, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Zu Punkt 5 hat sich der Herr Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

Dr. Waibel: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher liebt die Gepflogenheit, seine Ideale nur mit Worten zu schützen und zu verfolgen. Wenn es zur Abstimmung kommt, hält er zu Denjenigen, welche bei Einschränkungen und dergl. stehen bleiben. Dasselbe Schauspiel werden wir voraussichtlich bei Punkt 5 erleben. Nach der Fassung, die vorliegt, sagt Punkt 5: „Über eine eventuelle Änderung der Wahlbezirke in den Land-Gemeinden oder Beibehaltung nach der gegenwärtigen Eintheilung wird sich nicht principiell ausgesprochen.“ Das will sagen, es soll bei den bisherigen Anordnungen bleiben, daß die Landgemeinden nach politischen Bezirken wählen und zwar cumulativ.

Der Bezirk Bregenz wählt 5, Dornbirn und Feldkirch 5, und Bludenz 4 Abgeordnete.

Ich kann da im Wesentlichen nicht mehr sagen, als ich bereits damals gesagt habe, als über diesen Gegenstand gesprochen und Anlaß gegeben wurde zu dieser heutigen Verhandlung. Ich habe gesagt, wenn man redlich und aufrichtig sein will gegenüber der Bevölkerung, so muß man auch in dieser Action trachten, die Wahrheit zu erfahren und der Wahrheit die Ehre zu geben. Wann wir hier der richtige Ausdruck unserer Wähler, sein wollen, so gelingt es mit meiner vollen Überzeugung — und mit dieser Überzeugung stehe ich nicht allein, meine Gesinnungsgenossen theilen dieselbe auch — auf diesem Wege nicht den wahren Ausdruck des Willens der Bevölkerung zu erreichen. Wenn Cumulativ - Wahlen unternommen werden, so stehen dieselben jedenfalls unter dem Commando der herrschenden Partei. Gegenwärtig stehen sie unter dem Commando der clericalen Machthaber; hätte aber eine andere Partei, die socialistische z.B.

das Übergewicht, so könnte man es erleben, dass dieselben die Wahlen commandieren und alle 14 Vertreter würden dann aus dieser Gruppe hervorgehen.

Die liberale Partei ist längst als todt declariert, von dieser will ich gar nicht reden. Wenn -aber diese die Majorität hätte, so würde sie nach

der Gepflogenheit der Parteien auch trachten, wenn gerade nicht alle, so doch die große Mehrheit ihrer Gesinnungsgenossen in den Landtag zu bringen. Jede Rücksicht auf die Minorität entfällt. Wenn aber den Gemeinden, bezw. den Wählern Gelegenheit gegeben wird, die ihnen zunächst stehenden und bekannten Vertrauensmänner in diese Vertretung herein zu wählen, so werden sie sich art der Wahl jedenfalls viel eifriger betheiligen, es würde die Ausübung des Wahlrechtes ein weit größeres Interesse haben, als es heutzutage der Fall ist, weil sie sich nach den gemachten Erfahrungen gewisser Herren preisgegeben sehen. Wenn aber kleinere Bezirke in die Lage kommen würden, sich zu überlegen und nachzudenken, wen wollen wir Lustenauer, wir Hohenemser, wir Nenzinger in den Landtag wählen - wenn diese Frage für sie actuell wird, wenn sie sehen, dass man ihnen Recht giebt, dann wird die Physiognomie dieser Versammlung eine ganz andere werden. Es würden dann jene Männer herein kommen, welche man aus diesen Bezirken wirklich wählen will, und welche nicht anderen Commanden und anderen Einflüssen u.s.w. willigen Gehorsam schenken, Mamalukendienste leisten, wie man parlamentarisch sagt, sondern sie werden mehr - weil im täglichen Contacte mit ihren Wählern - die Wünsche und Anschauungen ihrer unmittelbaren Umgebung vertreten. Ich bin nach den Erfahrungen, die ich hier gemacht habe und die Jedermann machen kann, der einer solchen Versammlung angehört, der Überzeugung, dass die Interessen, die wir hier verhandeln, mit mehr Intensität, mit mehr Verständnis und mit größerer Rücksicht auf die Bevölkerung geführt würden. Wir sind der Ansicht, daß es nur eine Pflicht für uns ist den Grundsatz anzustreben, dass für jeden Abgeordneten ein abgesonderter Wahlkreis gebildet wird. Nur auf diesem Wege werden wir es erreichen, dass der wahre Ausdruck des Willens der Bevölkerung hier zum Ausdrucke kommt, und nur auf diesem Wege wird es zu Stande gebracht, dass der Bedeutung dieses Hauses eine höhere Qualität verschafft wird. Daß eine solche Eintheilung von der Regierung gewiß nicht perhorresciert wird, davon bin ich überzeugt. Es ist ja der dringendste Wunsch der Jetztzeit, beim Wahlwesen thunlichste Billigkeit walten zu lassen. Das glaube ich, ist ein Fortschritt, den auch wir anstreben sollen. Ich möchte

noch sagen, daß von Seite der h. Regierung ein Hindernis kaum denkbar ist, das liegt nach meiner Ansicht schon in dem Umstande, den ich bereits erwähnt habe, daß die Regierung im Jahre 1871 eine Vorlage gemacht hat, welche in diesem Sinne beschaffen ist. Schon im Jahre 1871 hat die Vorlage der Regierung die bestandenen Cumulativ-Wahlen aufgehoben und hat für die Landgemeinden 15 Wahlbezirke eingeführt. Das kann wieder geschehen, und ich kann mir keinen vernünftigen Grund denken, warum die Regierung diese Auflösung in persönliche Wahlbezirke perhorrescieren sollte, bei der jetzigen Zeitströmung am allerwenigsten.

Technisches Hindernis giebt es dafür keines, und ich glaube, die Regierung dürste eine solche Anregung mit Vergnügen unterstützen. Wir beantragen daher, es soll Punkt 5 folgendermassen lauten:

„In den Landgemeinden ist das System der Cumulativ-Wahlen für die drei politischen Bezirke, welches bisher bestanden hat, fallen zu lassen und für jeden Abgeordneten ein abgesonderter Wahl-Bezirk zu bilden.“

Das ist der Antrag, den ich im Namen meiner Gesinnungsgenossen stelle und den Herren, wenn sie aufrichtig in der Wahl-Reform vorgehen und den Wünschen und Rechten der Wähler entgegen kommen wollen, zur Annahme empfehle, und ich kann nur erwarten, daß Sie demselben auch zustimmen.

Martin Thurnher: Ich muß mich zuerst verwahren gegen die Bemerkung, welche der Herr Vorredner eingangs seiner Rede gemacht hat. Er hat gesagt, ich spräche wohl für Ideale, aber bei der Abstimmung träte ich nicht dafür ein. Das ist bei dem angezogenen Falle, wieder, wie gewöhnlich, ganz unrichtig. Ich habe in meinen Auseinandersetzungen ausdrücklich erklärt, dass ich zwar kein Gegner der directen Wahl sei, dass aber bei den dermaligen Verhältnissen und bei dem Umstande, als die Bevölkerung bisher dahingerichtete besondere Wünsche nur vereinzelt zum Ausdrucke gebracht hat, mich nicht veranlaßt sehe, mich dafür zu erwärmen oder dafür zu stimmen. Ich habe die directe Wahl keineswegs als Ideal hingestellt und bin somit ganz correct vorgegangen. Wenn ich auch Ideale habe und dieselben gerne verwirklichen würde, so möchte ich als Realpolitiker für dieselben

doch in einer Weise eintreten, dass eine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist.

Was den Punkt 5 anbelangt, so möchte ich<sup>^</sup> das hohe Haus aufmerksam machen, dass dieser

Punkt mit dem abgethanenen Punkt 4 in so innigem Connex steht, dass ich mir nicht denken kann, dass man Punkt 5 annehmen kann, nachdem Punkt 4 gefallen ist. Wenn man den Punkt 5 in der Weise, wie er vom Herrn Vorredner vorgeschlagen wird, acceptieren würde, so müßte man nach meiner Ansicht auch das directe Wahlrecht einführen. Wenn man kleinere Wahlkreise, etwa von 2, 3 oder 4 Gemeinden bilden würde, so wäre die indirecte Wahl nicht mehr am Platze. Weil dieser Punkt 5 mit dem Punkte 4 in so unmittelbarem Zusammenhänge steht, und Punkt 4 von der Majorität dieses hohen Hauses bereits nach dem Anträge des Wahlreform-Ausschusses erlediget worden ist, so kann ich nicht glauben, dass wir uns für oder gegen den Punkt 5 noch besonders aufzuklären brauchen.

Bösch: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es haben sich noch vorher zum Worte gemeldet die Herren Nägele, Dr. Waibel und Johann Thurnher.

Ich bringe den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Anträge einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun ertheile ich zuerst das Wort dem Herrn Abgeordneten Nägele.

Nägele: Der Herr Abeordnete Dr. Waibel hat geglaubt, dass nach dem jetzigen Wahlsystem die Minorität keine Berücksichtigung finde. Dem kann ich mich nicht anschließen. Ich bin der gegentheiligen Ansicht und glaube, wenn die Wahleinrheilung nach seinem Anträge durchgeführt würde, dass dann die Minorität erst recht keinen Wert mehr hätte. Man denke sich z. B. unseren Bezirk Dornbirn. Es würde vielleicht da zwei oder nicht ganz drei Abgeordnete treffen. Wenn man aber diesen Bezirk in zwei oder drei Wahlbezirke theilen würde, so würde man kleinere Gemeinden entweder zu Hohenems oder zu Lustenau schieben. Was hätte das für einen Zweck; es würde das fast gleichbedeutend sein mit der gänzlichen Wahlentziehung.

268

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

Setzen wir den Fall, wir bekommen in unserem Bezirke — ich meine den Gerichtsbezirk Dornbirn — drei Mandate. Jedenfalls würde dann Hohenems und Lustenau ein Mandat bekommen und das andere Mandat die übrigen Gemeinden. Nun ist aber die Gemeinde Höchst da, die alle drei übrigen Gemeinden überstimmen würde und zwar mit bedeutender

Majorität, weil Höchst jedenfalls stärker ist, als die drei anderen Gemeinden Fußach, Gaißau und Ebnit.

Johann Thurnher: Zur Abwechslung wäre es vielleicht besser, wenn jetzt einer der Herren von der Contra-Seite sprechen würde.

Dr. Waibel: Ich trete den Vorrang ab.

Johann Thurnher: Ich habe Gelegenheit gehabt im Laufe von mehr als 20 Jahren den Bestrebungen nach Abänderung von verschiedenen Wahlordnungen meine Aufmerksamkeit zu widmen und da ist mir in Bezug auf Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden ein charakteristisches Merkmal immer in den Vordergrund getreten, nämlich, dass es nicht so fast die Land-Gemeinden, als vielmehr die Intelligenz der Städte es war, welche die sogenannte Wohlthat der directen Wahlen den Landgemeinden aufzudrängen wollte, (Sehr richtig) unter dem Titel, die Leute in den Landgemeinden seien auch so intelligent, dass sie direct wählen können oder umgekehrt, sie seien deshalb weniger intelligent, weil sie nicht direct wählen können. Mit diesen Schlagworten hat man vor 20 Jahren gerade so herumgeworfen, wie heute. Es war in Niederösterreich, in Tirol und in Vorarlberg der Fall. Das interessanteste Moment dabei ist aber das, dass immer die Liberalen in den Städten es waren, welche den Landgemeinden die Wohlthat der directen Wahl mit Gewalt aufzudrängen wollten.

(Dr. Beck: Natürlich, das gehört zum Begriffe eines Liberalen.)

Wenn der Herr Dr. Waibel wiederholt auf den 1871er Regierungsentwurf hingewiesen hat, so erinnere ich daran, dass der Name jenes früheren Ministers unter dem derselbe damals herabgelangt ist, sonst bei den liberalen Herren nicht sehr populär ist, nämlich Graf Hohenwart.

(Martin Thurnher: Jetzt wohl.)

Jetzt allerdings ist er wieder zu Gnaden gekommen, weil er den Liberalen, die stark in die Brüche gerathen, neue Aussicht auf die Herrschaft auf unbestimmte Zeit in den Schoß geworfen hat. Für diesen Wurf würde er jetzt eine eigene Anerkennung finden, wenn sein damals eingebrachter Wahlreform-Entwurf aus dem Actenstaube hervorgeholt würde.

Ich weiß nicht, was es für ein Vortheil sein soll für die Landgemeinden, wenn sie direct wählen, wenn die Wahlorte in den Landgemeinden nicht so compact sind, dass es auf einen oder zwei benachbarte Orte einen Abgeordneten trifft. In diesem



Falle wäre die directe Wahl wohl berücksichtigungswert.  
Wenn man z. B. sagen würde, die große  
Gemeinde Lustenau soll mit der großen Nachbargemeinde  
Hohenems einen Abgeordneten wählen,  
indem diese beiden Gemeinden nur eine Stunde  
weit auseinander und die Beziehungen dieser Nachbarorte  
solche sind, dass man wohl annehmen kann,  
dass sämmtliche Wähler der einen Gemeinde auch  
den Candidaten der anderen Gemeinde kennen  
können, das hätte einen Sinn. Man denke aber  
an den Bregenzerwald, wo die Ortschaften 6 bis  
10 Stunden weit auseinander sind. Soll mau da  
einem Wähler zumuthen, dass er mit großer Begeisterung  
zur Wahl geht und einen Mann wählt,  
den er gar nicht kennt. In jeder Gemeinde kennt  
man doch den Vorsteher, den Schullehrer, den  
Geistlichen oder irgend eine andere angesehene Persönlichkeit,  
welche als Wahlmann gewählt werden  
soll. Wenn man annehmen will, dass die Leute  
Denjenigen, den sie wählen sollen, kennen sollen,  
so ist das in kleineren Landgemeinden bei dem  
jetzigen Wahlsystem viel mehr der Fall. Die Leute,  
welche als Wahlmänner gewählt werden, Ärzte,  
Gemeindevorsteher, Geistliche, Lehrer, sind solche,  
welche einerseits mehr oder weniger vermöge  
ihres Berufes in den Gemeinden herumkommen  
und für die Abgeordnetenwahl einen weiteren Gesichtskreis  
haben, als die Andern. In den Gemeinden  
Warth, Lech u.s.w. würden eine Menge Leute  
Jemand wählen müssen, der nie in ihrer Gemeinde  
gewesen ist; es sind ja eine Menge Leute dort,  
die über die Grenzen ihrer Gemeinden nie hinausgekommen  
sind. Ich meine, es ist nicht lauter  
Wohlwollen der liberalen Partei in den Städten,  
welche die Wohlthat der directen Wahl den Landgemeinden  
aufhalsen will, es ist auch nicht

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 7. Periode 1895.

269

nothwendig, dass es lauter Wohlwollen ist, es darf  
auch ein wenig Eigennutz dabei sein. Ich glaube,  
dass es den Herren mehr darum zu thun ist, eine  
größere Anzahl liberaler Mandate zu gewinnen,  
das dürfte der aufrichtige Grund sein. Es wäre  
doch leichter, bei 15 kleinen Wahlbezirken wenigstens  
in dem oder dem andern mit einem liberalen  
durchzudringen, als jetzt in einem von den drei  
großen mit 4 oder 5 Abgeordneten.

Da ist vielleicht in der Stadt so ein Matador,  
der besonders geschäftlichen Einfluß in einem kleinen  
Bezirk hat, da hofft man ihn durchzubringen  
und die Mandate der liberalen auf diese Weise  
zu vermehren. Von diesem Standpunkte aus,  
finde ich den Antrag des Herr Dr. Waibel vollkommen  
gerechtfertiget und begreife auch die Unterstützung,  
welche ihn seine Gesinnungsgenossen,  
nämlich die in den Städten gewählten Abgeordneten

zu Theil werden lassen.

Dr. Waibel: Die Ausführungen des Herrn Vorredners beweisen mir, daß es sich bei der Haltung, welche die Herren einnehmen, nur darum handelt, ihre Macht in Händen zu behalten. Darauf geht es hinaus, das wissen wir ja.

Wenn das Wort Graf Hohenwart gefallen ist, so bin ich daran nicht schuld, ich habe es nicht ausgesprochen. Der Umstand, daß das Gesetz unter der Regierung des Grafen Hohenwart eingebracht worden ist, hat vielleicht Anlaß dazu gegeben. Ich muß bemerken, dass das Gesetz nicht vom Grafen Hohenwart in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident gemacht worden ist, sondern dass die Arbeiten zu diesem Gesetze schon vorher ausgeführt worden sind und zwar durch eine liberale Regierung.

Der Umstand, dass Graf Hohenwart eine Persönlichkeit ist, welche nach ihrer politischen Stellung zum feudalen Adel und zum Clericalismus gehört, spricht dafür, dass selbst von seiner Stellung aus das Gesetz, wie es vorliegt, als richtig befunden wurde. Es liegt also hier nur <in Beweis vor, dass damals die Liberalen und die ihr unmittelbar nachfolgende feudal-clericale Regierung darin einig waren, dass die von ihnen vorgelegte Reform der bestehenden Wahlordnung am Platze sei. Ich glaube, das stützt nur die Anschauung, die wir durch unseren Antrag zum Ausdrucke gebracht haben.

Wenn der Herr Abgeordnete Martin Thurnher bemerkt hat, es sei von keiner Seite ein Wunsch vorgebracht worden, nach Einführung von individuellen Wahlbezirken, so ist das nicht richtig. Von der Gemeinde Hohenems wenigstens ist eine diesbezügliche Petition eingegangen. Dagegen kann ich dem Herrn Abgeordneten Martin Thurnher zum Schlusse bemerken, dass für das Gesetz, welches er zur Votierung gebracht hat, — Tanzordnung — gar kein Document dafür vorhanden ist, dass die Bevölkerung dasselbe gewünscht habe.

Landeshauptmann: Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Welle: Es wäre nach meiner Ansicht kaum nöthig gewesen, soviel zu sprechen, weil eigentlich Punkt 4 und 5 in einem innigen Verhältnisse zu einander stehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat den Antrag gestellt, dass für jeden Abgeordneten ein separater Wahlkreis gebildet werden möge. Dagegen kann ich nebst den Gründen, welche für die Anträge bereits im Berichte ausgedrückt sind, noch einen triftigen Grund einwenden, nämlich dass

dadurch die Kirchthurmpolitik sehr gefördert würde. Ich halte die Kirchthurmpolitik weit schädlicher, als die Partei-Gegensätze der Liberalen und Conservativen und deshalb glaube ich, dass es gerechtfertigt ist, wenn die bisherige Eintheilung der Wahlbezirke entweder beibehalten oder nur im beschränkten Maße geändert werde.

Der Wahlreform-Ausschuß hat daher auch nicht positive Stellung zu diesem Punkte genommen, sondern dem Landes-Ausschusse, welcher den bezüglichen Gesetz-Entwurf zu verfassen hat, insoweit freie Hand gelassen. Ich ersuche also das hohe Haus dem Punkte 5 die Zustimmung gewähren zu wollen.

Martin Thurnher: Ich bitte um das Wort zu einer Richtigstellung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat behauptet, ich hätte gesagt, es sei kein Wunsch seitens der Landgemeinden nach Einführung des directen Wahlrechtes laut geworden. Das ist nicht richtig, ich habe nur gesagt, die bezüglichen Wünsche seien nur vereinzelt aufgetreten.

270

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.,

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel stellt zu Punkt 5 folgenden Antrag: „In den Landgemeinden ist das System der Cumulativ-Wahlen für die drei politischen Bezirke, welches bisher bestanden hat, fallen zu lassen und für jeden Abgeordneten ein abgesonderter Wahl-Bezirk zu bilden.“

Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben beipflichten, sich von den Sitzen zu erheben.  
Minorität.

Ich bringe nun den Punkt 5, in der vom Ausschüsse vorgelegten Fassung zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.  
Angenommen.

Die Abstimmung über den Hauptantrag glaube ich nicht mehr vornehmen zu müssen, indem ich ihn nach Erledigung der früheren 5 Punkte als angenommen betrachten kann.

Der Herr Berichterstatter hat für seine eigene Person im Schlußreferate noch einen Antrag eingebracht, welcher lautet:

„Der Landtag spricht sich dafür aus, dass die Reichrathswahlen im Sinne des October-Diploms

und der in Kraft stehenden Landesordnungen durch die Landtage erfolgen sollen."

Wer wünscht zu diesem Anträge das Wort?  
(Dr. Waibel: Es ist nicht der Mühe werth, daß man davon redet.)

Wenn Niemand das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung über diesen Antrag.

Jene Herren, welche demselben beistimmen, wollen sich von den Sitzen erheben.

Majorität.

Somit hätten wir diesen Gegenstand und damit die heutige Tagesordnung erlediget und sind am Schlüsse unserer Berathungen angelangt.

Hohes Haus! Gestatten Sie mir einer alten Gepflogenheit zufolge einen kurzen Rückblick aus die Arbeiten, welche der am Schlüsse der Session stehende hohe Landtag in derselben vollführt hat. Der Landtag hat in dieser Session im Ganzen 32 Tage getagt und während dieser Zeit 16, manchmal sehr lange dauernde Haussitzungen gehalten. Im Ganzen standen in Verhandlung:

1. Eine Regierungsvorlage, Gesetz-Entwurf betreffend das Institut der Landesvertheidigung.
2. Ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Nägele und Genossen, betreffend die Gebührenbemessung bei Besitz-Übertragungen bäuerlicher Güter.
3. 18 Petitionen verschiedensten Inhaltes.
4. 29 Vorlagen des Landes-Ausschusses.

Bon diesen Letzteren wurden 11 direct im hohen Hause ohne Zuweisung an einen Ausschuß in Verhandlung gezogen, nämlich:

Der Bericht in Angelegenheit der Feier des 50-jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät, ferner der Verificationsbericht der Wahl des Herrn Abgeordneten Pfarrers Rudigier, der Bericht über die Thätigkeit der Naturalverpflegsstationen pro 1893, in Sachen der Herabsetzung der Erwerbsteuer für Sticker, in Angelegenheit der Rauschbrand-Fälle .und der Schutz-Impfung der Rinder, ferner der Gesetz-Entwurf, womit § 12 der Bauordnung abgeändert werden soll, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, betreffend die Verleihung von Stipendien für Gewerbeschüler, der Bericht in Betreff des Wegbaues

von Buch nach Alberschwende, betreffend die Aufforstungen in Lech und Stuben, wegen Erweiterung der Steuer-Freiheit für Branntwein-Erzeugung, endlich der Bericht über die im Lande bestehenden Frauen-Einkaufs-Taxen.

Alle übrigen Gegenstände wurden von Ausschüssen durchberathen, deren im Ganzen 6 eingesetzt waren, nämlich der volkswirtschaftliche, Schul-, Finanz-, Wahlreform-, Immunitäts- und Wehr-Ausschuß.

Der Finanz-Ausschuß hielt 15 Sitzungen und erledigte den Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses, die Rechnungs-Abschlüsse, sowie die Voranschläge der einzelnen Fonde und der Landes-Irren-Anstalt. Ferner zahlreiche Petitionen, und zwar von 9 verschiedenen Vereinen, den Act betreffend den Verband handwerksmäßigen Gewerbe und das Gesuch der Dornbirner Bezirkskranken-Casse, endlich die Frage der Miethen des Landes im neuen Postgebäude.

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

271

Der volkswirtschaftliche Ausschlußbericht in 16 Sitzungen über nachstehende Gegenstände: die Gesuche der Gemeinden Lorüns, Satteins, St. Anton und der Parzelle Beschling um Subventionen zu den Ill-Wuhrbauten, das Gesuch der Gemeinde Damüls um Unterstützung zur Vollendung des Wegbaues.

Den Act, betreffend Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht, den Gesetz-Entwurf betreffend die Stierhaltung, bezüglich der Tragung der Kosten für Thierseuchen-Wachen und den Gesetzentwurf wegen Regelung der Tanz-Lizenzen.

Ferner die sehr umfangreichen und wichtigen Angelegenheiten, betreffend die Wildbach-Verbauung, den Flexenweg, die Bregenzer-Wälderbahn, die Regulierung des Klaus- und Frutzbaches, die Wahl der Mitglieder der Grundsteuer-Landes-Commission, der Antrag Nägele, endlich die Petition wegen Einfuhr von Zuchtkälbern.

Der Immunitäts-Ausschuß behandelte in 2 Sitzungen die Frage der Auslieferung des Herrn Abgeordneten Fritz wegen Ehrenbeleidigung.

Der Wehr-Ausschuß, welcher 3 Sitzungen hielt, berieht die Regierungsvorlage, betreffend das Institut der Landesvertheigung.

Der Schul-Ausschuß hielt 3 Sitzungen

ab und erledigte die Voranschläge des k. k. Landes-Schulrathes und des Normal-Schul-Fon des, ferner die Angelegenheit der Errichtung einer Handelsschule in Bregenz, endlich die Frage der Regulierung der Lehrer-Gehalte.

Der Wahlreform-Ausschuß berieht in 2 Sitzungen über die Grundzüge zur neuen Landtags-Wahlordnung, wie dieselben soeben vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben wurde.

Wenn ich mir sonach erlaubt habe, das Arbeitsmaterial der hohen Landesvertretung der Herren Abgeordneten nochmals in gedrängter Form vor Augen zu führen, so habe ich es aus dem Grunde gethan, damit die Bevölkerung sich aus dieser statistischen Zusammenstellung selbst ein Bild von dem Vielen und Großen machen kann, was Dank

des vereinten Zusammenwirkens aller Herren Abgeordneten in dieser Session geschaffen wurde.

Es drängt mich daher den geehrten Herren Abgeordneten am Schlusse der Session für ihren unverdrossenen Fleiß und Eifer in Bewältigung der vielen Agenden meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Ebenso danke ich hochachtungsvollst dem Vertreter der hohen Regierung, Herrn k. L. Hofrath für seine stete opferfreudige Mitwirkung, die er allen unseren Berathungen angedeihen ließ für seinen Rath und seine Erfahrungen, die er zum Wohle des Landes uns zur Verfügung stellte.

Hohes Haus! Gestatten Sie mir, dass ich am Schlusse der Session noch speciell auf zwei wichtige Beschlüsse derselben zurückkomme. Der eine derselben betrifft die in den letzten Tagen soviel besprochene Wehrvorlage, der andere unser künftiges neues Heim. Wohl noch nie hat die hohe Landesvertretung die Berathung eines Gesetzes in Anspruch genommen, das nur zu sehr berufen ist, der Bevölkerung neue schwere Lasten aufzubürden und wäre es nach diesem Gefühle gegangen, so hätte sich wohl Niemand dafür erhoben. Wenn dennoch die Majorität auf die Berathung desselben eingieng, so that sie es nicht aus dem Grunde, um die Wünsche der hohen Regierung zu erfüllen, sondern ausgehend von der für sie allein maßgebenden Besorgnis, dass, wenn das Gesetz dieses Mal nicht zu Stande kommen sollte, alle heute noch zu erreichenden Begünstigungen und Erleichterungen später nicht mehr zu erreichen wären und diese Gefahr wollten die Herren von der Bevölkerung abwendig machen. Aber auch die Herren, die für den Vertagungsantrag eintraten, hatten ebenso, wie die Herren der Majorität nur das Wohl des Volkes im Auge, indem sie die Meinung vertraten, auf diesem Wege größere Zugeständnisse und einschneidendere Erleichterungen

durchsetzen zu können.

Wenn wir sonach aus der vorgestrigen, so! außerordentlich langen Verhandlung ein einziges wohlthuedendes Facit ziehen können, so ist es die Thatsache, dass die Herren Abgeordneten, die sich bei den einzelnen Abstimmungen entgegengestanden, die eine und gleiche Absicht, nämlich nur das Beste des Volkes im Auge hatten und dass Verschiedenheiten der Ansichten nur über die Frage vorhanden war, wie dieses am besten zu erreichen sei.

272

XVI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 7. Periode 1895.

Wenn von den verehrten Herren Abgeordneten, nach Hause zurückkehrend, Jeder, wie ich fest überzeugt bin, diese Thatsache sich vor Augen hält, gleichzeitig in den Kreisen seiner Wähler die ganze Angelegenheit objectiv und ferne von aufhetzerischen Absichten bespricht und erläutert, dann wird auch das Volk zu der unbestrittenen Überzeugung kommen müssen, dass wir Alle bei unseren Abstimmungen in dieser Frage nur sein Bestes im Auge gehabt und nur unter diesem Gesichtspunkte uns dabei leiten ließen.

Und nun noch die Frage des neuen Heims. Es ist zwar noch nicht offiziell die Zustimmung des k. k. Postärars zu den Propositionen des hohen Landtages in die Hände des Landes-Ausschusses gelangt, aber nach allen Vorkommnissen zu schließen, kann an derselben wohl nicht mehr gezweifelt werden. Wir werden also aller Voraussicht nach, die nächste Session schon im neuen Heim abhalten, und heute dürfte es das letzte Mal sein, dass die Landesvertretung in diesem Raume tagt, in welchem sie seit Beginn der Verfassungsära, also seit mehr denn 34 Jahren ununterbrochen ihre Sitzungen abgehalten hat. Ein Gefühl der Wehmuth beschleicht uns, wenn wir uns daran erinnern, wie viele Berathungen hier stattgefunden, wie viele wackere Männer des Landes hier schon gearbeitet oder im Redetournier ihre Klingen gekreuzt haben, deren Mund schon längst verstummt ist, deren für das Land warm fühlendes Herz stille steht, die bereits im Grabe ruhen. Ein Gefühl des Dankes belebt uns aber auch in dieser Stunde gegenüber dem löblichen Stadtrathe der Landeshauptstadt, welcher durch diese lange Reihe von Jahren als liebenswürdiger Hausherr stets in entgegenkommendster Weise für uns gesorgt hat. Diesen Dank spreche ich hiemit als Ihr Dolmetsch der Stadt von ganzem Herzen aus.

Und nun hohes Haus wollen wir in unserem altbewährten nie erlöschenden Patriotismus, bevor wir diese Stätte parlamentarischen Wirkens verlassen,

unseres allergnädigsten Kaisers gedenken,  
des geliebten Herrschers, des wahren Vaters seiner  
Völker und um der erneuten Versicherung der  
Treue und Liebe zum angestammten Herrscherhause  
begeisterten Ausdruck zu geben, bitte ich Sie Alle

mit mir einzustimmen in den Ruf: „Se. Majestät  
unser allergnädigster Kaiser und Herr lebe hock“.

(Das ganze Haus bricht in begeisterte Hochrufe  
aus.)

Somit erkläre ich die V. Session der 7. Periode  
für geschlossen.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Gestatten  
Sie mir, meine hochverehrten Herren, daß ich  
Ihnen im Namen der h. Regierung den aufrichtigsten  
und herzlichsten Dank ausspreche für die rastlose  
Thätigkeit und die eifrige Hingebung, mit  
welcher Sie sich auch in dieser Session den Arbeiten  
des Landtages gewidmet haben. Ganz besonders  
aber drängt es mich, dem hohen Hause für den  
jüngst in Angelegenheit des Landwehrgesetzes  
gefaßten Beschluß den Dank der Regierung zum  
Ausdrucke zu bringen, ein Beschluß, der geeignet ist,  
das zwischen dieser und dem Lande stets bestandene  
gute Einvernehmen nur noch mehr zu befestigen,  
der aber auch ein glänzendes Zeugnis davon ablegt,  
dass der zu den ältesten Traditionen des  
Landes gehörige patriotische Geist nach wie vor in  
dem Herzen der Bevölkerung Vorarlbergs und  
deren Vertreter im Landtage ungeschwächt fortlebt.

Anknüpfend an die liebenswürdigen Worte,  
welche der Herr Landeshauptmann hinsichtlich meiner  
bescheidenen Mitwirkung an den Berathungen des  
hohen Landtages an mich zu richten die Güte hatte,  
bitte ich die Versicherung entgegennehmen zu wollen,  
dass, falls es mir vergönnt sein sollte, in meinem  
beschränkten Wirkungskreise auf die Erfüllung der  
vom Landtage ausgesprochenen Wünsche fördernden  
Einfluß zu nehmen, ich es als meine angenehmste  
Aufgabe und Pflicht ansehen werde, für  
die Interessen des Landes mit besten Kräften  
einzutreten.

Martin Thurnher: Ich glaube wohl im  
Sinne aller Mitglieder dieses hohen Hauses zu  
sprechen, wönn ich dem Herrn Vorsitzenden für  
die objective Leitung der Verhandlungen und die  
thunlichste Förderung der Arbeiten unseren besten  
Dank ausspreche.

Landeshauptmann: Ich spreche für diese Worte  
der Anerkennung meinen herzlichsten Dank aus.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Min. Mittags.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.



# Vorarlberger Landtag.

## 16. Sitzung am 14. Februar 1895

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.



Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend der Hochwürdigste Bischof

Regierungsvertreter: Herr k. k. Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Min. Vormittags.

**Landeshauptmann:** Die heutige Sitzung ist eröffnet. Ich bitte um Verlesung des Protokolles der vorgestrigen Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

**Landeshauptmann:** Hat Einer der Herren zur Fassung des Protokolles eine Bemerkung zu machen?

**Johann Thurnher:** Ich bitte um das Wort. Ich glaube, daß im Protokolle eine einzige, obzwar nicht belangreiche Correctur nothwendig ist.

Es ist nämlich im Protokolle davon die Rede, wer den Antrag auf namentliche Abstimmung über

den Majoritätsantrag gestellt hat. Wenn ich richtig gehört habe, so ist im Protokolle erwähnt, daß die namentliche Abstimmung vom Herrn Berichterstatter gewünscht worden sei. Dies wäre dahin abzuändern, daß der Wunsch der namentlichen Abstimmung nicht vom Berichterstatter, sondern vom Obmanne des Wehr-Ausschusses ausgesprochen worden ist.

**Landeshauptmann:** Ich bemerke, daß dies ganz richtig ist, es war ein Übersehen von mir.

Ich werde die bezügliche Correctur vornehmen lassen und erkläre das Protokoll mit dieser Abänderung für genehmigt.

**Dr. Waibel:** Wir haben bereits wiederholt in dieser Session und namentlich in der letzten Sitzung die Wahrnehmung gemacht, daß wir den Stenographen eine Leistung aufladen, der sie kaum gewachsen sein können, oder daß sie, wenn sie dieselbe erfüllen, davon gewiß für ihre Gesundheit nachtheilige Folgen haben. Es ist eine große Aufgabe, den Verhandlungen mit jener Aufmerksamkeit zu folgen, daß die Niederschreibungen auch correct ausfallen. In Rücksicht darauf habe ich bereits in einer der vorigen Sessionen den Antrag gestellt, daß die Zahl der Stenographen vermehrt, mindestens verdoppelt werde. Nach meinem Dafürhalten wäre das keine Vergrößerung der Ausgaben, denn der Abschluß der Arbeiten wird sich, wenn dieselben von vier Stenographen übernommen werden, in kürzerer Zeit vollziehen, und dabei werden die Stenographen correcter und ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu arbeiten in der Lage sein. So würden wir humaner vorgehen, und auch finanziell ist die Sache belanglos, da ja die beiden Stenographen doch beisammen bleiben müssen, bis die Arbeit fertig ist. Die Herren haben sich wiederholt selbst überzeugt, daß vielfach auf die Stenographen Rücksicht genommen werden mußte, indem man von Zeit zu Zeit während der langen Verhandlungen kurze Pausen eintreten ließ, um ihnen etwas Gelegenheit zur Erholung zu bieten.

Es ist ja nicht sicher, aber doch denkbar, daß wir vielleicht noch einmal zusammenkommen, und auch wenn das nicht geschehen sollte, so halte ich es doch für meine Pflicht, die künftige Leitung der Landesversammlung schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß in dieser Beziehung Abhilfe getroffen werden sollte. Hiemit glaube ich gewiß im Sinne aller Herren gesprochen zu haben.

**Landeshauptmann:** Zur Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel bemerke ich, daß ich diesen Mißstand selbst schon empfunden habe, indem die Sitzungen wiederholt von langer Dauer waren und viel gesprochen wurde, so daß die Stenographen fast erlegen sind. Ich habe mir fest vorgenommen, wenn ich nächstes Jahr noch im Amte bin, es so einzurichten, daß wenigstens für die zweite Hälfte der Session eine größere Anzahl von Stenographen zur Verfügung steht. Zu Beginn der Session ist dies bei der kurzen Dauer der ersten Sitzungen nicht so nothwendig. Ich habe mich

aber auch unmittelbar vor der vorgestrigen Sitzung, weil ich geahnt habe, daß in derselben viel gesprochen werden würde, bemüht, für eine Verstärkung des Stenographenpersonales zu sorgen, aber dies war wegen der Kürze der Zeit unmöglich, indem in Bregenz Niemand zu finden war, der diese Arbeit hätte übernehmen können.

Ich werde mir jedenfalls die gemachte Anregung für nächstes Jahr merken und für eine Verstärkung der Stenographenzahl sorgen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition der Gemeinden des Bezirkes Feldkirch wegen Einführung von Zuchttälbern aus der Schweiz.

Es ist früher beschlossen worden, daß über diesen Gegenstand gegen nachträgliche Drucklegung mündlich berichtet werden kann. Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Welte, den Bericht vorzutragen.

**Welte:** Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat in seiner Sitzung, wo er über diesen Gegenstand berathen hat, die schriftliche Erledigung beschlossen, es ist aber die Drucklegung übersehen worden, deshalb wird der Bericht mündlich erstattet.

(Liest den Bericht und Antrag aus Beilage XLVIII).

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

**Bösch:** Ich habe zum Berichte nur noch Einiges zu bemerken. Es scheint mir nämlich darin zu wenig hervorgehoben, daß es zur Förderung der Viehzucht des Landes Vorarlberg sehr nothwendig erscheint, daß wir, wenigstens noch durch manche Jahre hindurch, einen Zuschuß an Zuchttälbern heranziehen. Denn in Vorarlberg ist man manchen Orts noch sehr weit zurück mit wirklich zuchtwürdigen Rukthieren und wenn nach dieser Richtung nicht Erleichterungen eintreten, so ist dies sehr erschwerend für die weiter im Lande gelegenen kleineren Gemeinden, weil die Kosten zu hoch sind. Für größere Gemeinden, die nahe an der Grenze liegen, ist der Bezug im Verhältnisse weniger erschwerend, weil in größeren Gemeinden mehrere Parteien sich zusammenthun und so die mit der

Untersuchung verbundenen Kosten leichter tragen können. Immerhin sind aber die angestrebten Erleichterungen, die in dieser Beziehung möglich sind, umsomehr zu empfehlen, weil sie nach meiner Auffassung zur Förderung der Viehzucht, im Allgemeinen, da ja auch das Land in den letzten Jahren sehr viel geleistet hat und auch in Zukunft leisten will, unumgänglich nothwendig sind, besonders für kleine und von der Grenze entlegene Gemeinden.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht weiter das Wort? —

Da sich Niemand meldet, so ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

**Welte:** Nein.

**Landeshauptmann:** Dann schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie er verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der weitere Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Wahlreform-Ausschusses über die Grundzüge zum Entwurfe einer neuen Landtags-Wahl-Ordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Welte, darüber zu referieren.

**Welte:** In der achten Sitzung der vorigjährigen Session, am 26. Jänner, hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in eine Revision der Landtags-Wahlordnung einzutreten und eine diesbezügliche Vorlage in der nächsten Session zu unterbreiten. Der Landes-Ausschuß hat diese Agende an ein Sub-Comité überwiesen. Dieses Subcomité hat sich nun nicht in der Lage gesehen, einen Entwurf nach diesem Auftrage auszuarbeiten, und zwar mit der Begründung, daß es nothwendig erscheine, daß der hohe Landtag zuerst selbst gewisse Grundzüge hiezu bestimme. Dagegen hat es einen Antrag auf bestimmte Grundzüge dem Landes-Ausschuße unterbreitet und der Landes-Ausschuß hat denselben

beigestimmt. In dieser Weise wurde dieser Act dem hohen Landtage in Vorlage gebracht.

Der Wahlreform-Ausschuß, welchem dieser Gegenstand in der heurigen Session zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen worden ist, hat zuerst diese vom Subcomité aufgestellten Grundzüge geprüft und als die seinigen acceptiert. Diese Grundzüge sind nun in dem vorliegenden Bericht eingetragen und bestehen aus 5 Punkten.

Nach denselben soll das Wahlrecht jedem männlichen, 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde des Landes an directen Staatssteuern mindestens 2 Kronen zahlt und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes zustehen. Desgleichen sollen Personen, denen vermöge ihrer Bildung und Stellung das Wahlrecht bisher schon zugestanden war, das Wahlrecht auch künftighin haben, welches aber auch auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszu dehnen ist. Vom Wahlrechte sind auszuschließen: Frauenspersonen, Minderjährige, Curanden und juristische Personen. Die Stimmabgabe soll eine geheime sein. In allen drei Wahlgruppen soll der bisherige Wahlmodus unverändert bleiben. Über eine eventuelle Änderung der Wahlbezirke in den Landgemeinden oder Beibehaltung nach der gegenwärtigen Eintheilung wird sich nicht principiell ausgesprochen.

Auf Grundlage dieser festgestellten Grundzüge stellt nun der Wahlreform-Ausschuß folgenden Antrag, den ich namens desselben vorbringe.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

(Liest den Antrag aus Beilage XLVI.)

Nachdem gegenwärtig auch eine Reform des Reichsraths-Wahlgesetzes in Aussicht steht, hielten es mehrere Mitglieder des Landtages, mit denen ich in letzterer Zeit Rücksprache genommen habe, sowie auch mehrerer Mitglieder des Wahlreform-Ausschusses für gut, daß auch der Landtag eine Stellungnahme gegenüber dieser Wahlreform documentiere, und erlaube ich mir deshalb diesbezüglich den weiteren Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag spricht sich dafür aus, daß die Reichsrathswahlen im Sinne des October-Diploms und der in Kraft stehenden Landesordnungen durch die Landtage erfolgen sollen.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne nun über Bericht und Antrag des Wahlreform-Ausschusses, sowie über den vom Herrn Berichterstatter für seine eigene Person soeben gestellten zweiten Antrag die Debatte und ertheile das Wort zunächst dem Herrn Abgeordneten Martin Thurnher, welcher sich vorher dazu gemeldet hat.

**Martin Thurnher:** Ich werde nur Weniges zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande sprechen.

Die Grundlage, die nach dem vorliegenden Antrage des Wahlreform-Ausschusses bei Reform der Landtags-Wahlordnung zur Geltung gelangen soll, entspricht nicht vollkommen meinem Ideale.

Ich würde wünschen, daß etwa im Geiste der Taaffe'schen Vorlage für die Reichsraths-Wahl-Reform, selbstverständlich mit Ausschluß der Groß-Grundbesitzer-Curie, die zum Glück in Vorarlberg bisher nicht vorhanden war, jeder 24 Jahre alte, unbescholtene Staatsbürger, der entweder eine Steuer entrichtet, oder der Militärpflicht Genüge geleistet, oder mindestens des Lesens und Schreibens kundig ist, dabei seinen Pflichten gegen Familie und Gesellschaft nachkommt, nicht der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt und eine gewisse Aufenthaltszeit am Wahlorte nachweisen kann, mit dem Wahlrechte ausgestattet werde. Dabei hätte ich die Ansicht, es sollte mit der Reform des Wahlrechtes von Unten angefangen werden. In Oesterreich macht man es gewöhnlich umgekehrt; man baut zuerst das Dach und die oberen Stockwerke und dann denkt man endlich daran, daß man auch ein Fundament machen muß.

In erster Reihe soll das ungerechte Wahlkörper-System in den Gemeinden beseitigt und an dessen Stelle das allgemeine Wahlrecht gesetzt werden. Nicht das Geld, wie es jetzt der Fall ist, sondern die Würde und der innere Werth des Menschen sollte die Grundlage des Wahlrechtes bilden.

Für die Landtage würde ich, wie bereits erwähnt, ein Wahlrecht beiläufig im Sinne der Taaffe'schen Vorlage wünschen, was nicht ausschließen würde, einige Vertreter beruflicher Genossenschaften in die Landesvertretung einzuberufen.

Wenn nun von Unten an das Wahlrecht auf die breiteste Basis gestellt wäre, könnten hinsichtlich des Wahlrechtes für den Reichsrath nur noch zwei Wege gedacht werden, entweder das weitaus-

gedehnte Wahlrecht, wie es für den Landtag und die Gemeinden bestimmt wäre, oder das Wahlrecht durch die Landtage selbst. Principell bin ich für letzteren Vorgang und stimme daher dem vom Herrn Berichterstatter nachträglich gestellten Antrage zu. Abgesehen davon, daß dieses Wahlrecht den Landtagen nach allen Landesordnungen zusteht und noch keine einzige Vertretung eines Landes darauf Verzicht geleistet hat, abgesehen davon, daß durch die Wiedergewinnung dieser Befugnis die Kraft der Landtage gegenüber der Regierung sich bedeutend erhöhen und stärken würde, und abgesehen davon, daß die Reichsvertretung durch die seitens der Landtage erfolgte Wahl gewiss nur gewinnen könnte und es nicht abgeläugnet werden kann, daß eine bessere Sichtung der zu Wählenden zu erwarten wäre, so wäre eine solche Vertretung doch eine wahre Volksvertretung, da seine Wähler, nämlich die Landtage selbst aus den allgemeinen Wahlen hervorgehen würden.

Aber ich hege gegründete Zweifel, daß dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht werden könne. Die Minoritäten in allen Ländern, die dadurch in Gefahr kämen, keine Vertreter mehr in den Reichsrath entsenden zu können, würden sich mit aller Entschiedenheit und Kraft gegen solche Versuche wehren. Außerdem tritt, zwar noch nicht gerade bei uns in Vorarlberg, aber sonst vielfach das Verlangen nach directen Wahlen in den Vordergrund, und diesem Verlangen würden die Reichsrathswahlen durch die Landtage wohl diametral entgegenstehen. Kommt es also nun, wie voraus zu sehen ist, nicht zu dieser Reform, so habe ich im Allgemeinen gegen die Taaffe'sche Vorlage und Verschiebung des Großgrundbesitzes in das Herrenhaus, dagegen Heranziehung berufsgenossenschaftlicher Vertreter in das Abgeordnetenhaus kaum etwas einzuwenden und müßte mich dieser Grundlage anschließen.

Das ist mein principieller Standpunkt hinsichtlich der Gemeinde-, Landtags- und Reichsraths-Wahlreform. Hinsichtlich der Reform der Landtags-Wahlordnung habe ich aber die Ansicht und die Befürchtung, daß im jetzigen Momente die von mir aufgeführten Grundsätze wohl noch keine Aussicht auf Realisierung haben dürften, da die jetzige Regierung sicher nicht darauf eingehen würde. Es empfiehlt sich daher, unter möglichster Einhaltung des Rahmens der bisherigen Landtags-Wahl-

ordnung auf die thunlichste Erweiterung des Wahlrechtes Bedacht zu nehmen und diese thunlichste Erweiterung anzustreben.

Es wird heute sicher von Seite der Minorität eine Lanze eingelegt werden für das directe Wahlrecht und für die Feststellung eigener Wahlkreise für jeden Abgeordneten. Ich, meine Herren, bin kein Gegner des directen Wahlrechtes und glaube auch, dass dasselbe früher oder später bei uns zur Durchführung gelangen wird. Ich habe aber bei meinen Unterredungen mit den Herren Abgeordneten der Landgemeinden und bei anderen Gelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, dass dermalen von Seite der Landgemeinden nur ganz vereinzelt die Wünsche des directen Wahlrechtes auftreten und dass man das jetzige System als das einfachste und für die Bevölkerung weniger drückende anerkennt, und darum habe ich dermalen auch keine Ursache, mich für dasselbe besonders zu erwärmen und dafür zu stimmen.

Aus allen diesen vorgebrachten Gründen stimme ich dem vorliegenden Antrage des Wahlreform-Ausschusses, sowie dem sich daran reihenden weiteren Antrage des Herrn Berichterstatters zu.

**Dr. Waibel:** Ich halte es für überflüssig, mich in eine Reichsraths-Wahldebatte einzulassen. Ich kann nur versichern, dass ich nach meinen persönlichen Gefühlen und Meinungen in dieser Richtung auch den ausgedehntesten idealen Anschauungen huldige, weil sie mit den Traditionen unserer eigenen Vergangenheit am besten übereinstimmen. Wir haben bislang immer die Einrichtung besessen, welche in unserer schweizerischen Nachbarschaft noch herrscht, und dieser entsprechend auch gelebt und gehandelt. Allem, was zur Zurückführung nach diesem demokratischen Prinzipie führen kann, werde ich mit Vergnügen meine Unterstützung, soweit sie gegeben werden kann, angedeihen lassen. Aber wenn man, wie man sagt, dem Ideale näher treten und zur Erfüllung desselben beitragen will, giebt es wohl den einzigen Weg, praktisch vorzugehen und jede Gelegenheit, welche sich darbietet, dem Ideale näher zu kommen, aufrichtig zu ergreifen.

Ich setze voraus, dass über die einzelnen Punkte, welche dem Antrage vorausgehen, gesprochen werden kann, und behalte mir vor, bei den einzelnen Punkten der Reihe nach meine Bemerkungen zu

machen. Bei Punkt eins und zwei werde ich eine Kleinigkeit zu bemerken haben, bei Punkt vier und fünf behalte ich mir längere Bemerkungen vor — Alles in Übereinstimmung mit meinen Gesinnungen genossen.

Wenn ich die Zusicherung erhalte, über die einzelnen Punkte sprechen zu können, behalte ich mir dies für die Special-Debatte vor, denn ich glaube, es ist zweckmäßiger, wenn ich meine Bemerkungen an die Special-Debatte knüpfe, weil dann die Discussion eine klarere werden wird.

**Johann Thurnher:** Ich wäre mit dem Vorschlage des geehrten Herrn Vorredners ganz einverstanden, wenn sich der Antrag in ebenso viele Punkte gliedern würde; aber die Punkte 1—5 sind eigentlich nur eine Reassumierung der Gründe des Berichtes, und wir kämen dann eigentlich auf eine Specialdebatte über den Bericht zurück. Das scheint mir doch nicht recht zulässig, denn sonst würde man consequentermaßen auch in anderen Fällen auf die punktweise angeführten Gründe eines Berichtes zurückkommen. Sachlich hielte ich es allerdings für zweckmäßig.

**Landeshauptmann:** Ich habe mir gedacht, dass, nachdem der Landes-Ausschuss beauftragt wird, einen Entwurf über eine neue Landtags-Wahl-Ordnung auf Grund obiger Grundsätze auszuarbeiten, es zweckmäßig wäre, wenn die in diesen 5 Punkten aufgestellten Grundzüge, welche dem Entwurfe des Landes-Ausschusses als Basis dienen sollen, einzeln besprochen würden. Es wird wohl Niemand dagegen etwas einzuwenden haben.

**Martin Thurnher:** Aus diesem Grunde könnte man nach den einzelnen Punkten vorgehen, weil dieselben in den Antrag selbst eigentlich hätten Aufnahme finden sollen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

**Fink:** Ich habe nur meine persönliche Anschauung kurz bekannt zu geben, und diese deckt sich mit den vom Herrn Abgeordneten Martin Thurnher eingehend auseinandergesetzten Grundsätzen. Ich habe mich aber auch aus den gleichen Gründen, wie sie der Herr Abgeordnete Martin

Thurnher vorgebracht hat, bereit erklärt, dermalen für die in Aussicht genommene Abänderung der Landtags-Wahlordnung zu stimmen, und glaube es wird sich mir noch bei einem oder dem anderen der einzelnen Punkte die Gelegenheit darbieten, mich noch specieller darüber auszusprechen, warum ich dormalen gerade für diese Abänderung stimmen werde.

**Landeshauptmann:** Wenn der Herr Bericht-erstatte nichts mehr beizufügen hat, so werden wir zur Specialberatung der einzelnen Punkte übergehen, welche gewissermaßen, wie der Herr Abgeordnete Martin Thurnher bemerkt hat, ein Bestandtheil des vorliegenden Antrages sind.

Zu Punkt 1 hat sich, wenn ich mich nicht täusche, der Herr Abgeordnete Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

**Dr. Waibel:** Ich kann es im Ganzen begrüßen, daß man auf die wesentlichsten Forderungen, die ich bereits in der Discussion, welche diese Vorlage veranlaßt hat, aufgestellt habe, eingegangen ist. Insbesondere begrüße ich es, daß man auf die Forderung eingegangen ist, welche im Punkte 1 enthalten ist, nämlich daß nur männlichen Wählern das Wahlrecht zustehen soll. Ich glaube aber, nachdem es im ersten Punkte hinreichend ausgesprochen ist, daß das Wahlrecht jedem männlichen, 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger zustehen soll, hätte der zweite Punkt entfallen können, indem er mir nur eine Wiederholung zu sein scheint.

(Martin Thurnher: Schadet aber nichts.)

Er schadet nichts, damit bin ich ganz einverstanden. Nur ein einziges Wort ist darin für mich unannehmbar, wie ich glaube. Es heißt im Punkte 1:

„Desgleichen sollen Personen, denen vermöge ihrer Bildung und Stellung das Wahlrecht bisher schon zugestanden war, das Wahlrecht haben, welches aber auch auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszudehnen ist“.

Das scheint mir doch nicht ganz richtig zu sein. Ich glaube doch, daß nur die definitive Anstellung in einem Amte, sei es ein geistliches oder weltliches, ein unerlässliches Charakteristicum und Erfordernis des Wahlrechtes sein soll. Es mag einem solchen Provisorium was immer für

eine Ursache zu Grunde liegen, es ist doch immer eine Art Beweis, daß man den Betreffenden dormalen noch nicht für fähig hält, eine eigentliche Amtstellung einzunehmen. Sei dem wie ihm wolle; beim Lehrer kommt allerdings die gesetzliche Vorschrift in Betracht, daß er erst nach zweijähriger, provisorischer Dienstzeit definitiv angestellt werden kann. Diese definitive Anstellung kann erfolgen, wenn er die Bedingung erfüllt, daß er die Lehrbefähigung sich verschafft, die definitive Anstellung kann aber auch ausbleiben, weil die Lehrbefähigung ausbleibt. Im letzteren Falle liegt dann ein Rechtserfolg vor, der dem Lehrer nicht zukommt, wenn er provisorisch angestellt ist. Es giebt, glaube ich auch Beamte, welche eine definitive Anstellung noch nicht genießen, sondern nur eine provisorische; warum sollten denselben dann nicht die gleichen Rechte gewährt werden?

Richtiger und entsprechender ist es, wenn man schon das persönliche Wahlrecht statuiert, wie es auch im Reichsrathe besteht, die persönliche Stellung der Einzelnen, hinsichtlich der Anstellung nur dann zu berücksichtigen, wenn die letztere eine definitive ist. Ich glaube meine Herren, dies ist eine Forderung der Billigkeit.

Ich würde dem Punkte 1 nur unter der Bedingung meine Zustimmung geben, wenn getrennt darüber abgestimmt wird, ob das Wort „provisorisch“ oder „definitiv“ gesetzt werden soll. Vielleicht könnte über den Punkt 1 so abgestimmt werden, daß man das Wort „provisorisch“ vorläufig gänzlich wegläßt. Ich überlasse es übrigens dem Herrn Landeshauptmann, die Abstimmung in der geeigneten Weise einzuleiten.

Das wären die Bemerkungen, die ich zu Punkt 1 zu machen habe.

**Martin Thurnher:** Ich möchte nur ganz kurz auf das, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, entgegnen.

Es ist doch nicht ganz gleichgültig, ob dieser Passus darin bleiben oder ob er entfallen soll. Es kommen doch bei der jetzigen Auslegung der Gemeinde-Wahlordnung hinsichtlich des Wahlrechtes der Geistlichen Ungerechtigkeiten vor.

Nach dem Wortlaute der Gemeinde-Wahl-Ordnung sollte man zwar meinen, daß die Sache geordnet sei, da das Wahlrecht ja den bleibend in der Seelsorge Angestellten zugesichert ist. Dem ist aber doch nicht so. Manche derartig angestellte

Geistliche besitzen noch nicht die definitive Ernennung für jenen Posten, den sie bekleiden. Es sind Fälle vorgekommen, daß ein solcher Herr nach dem Zeugnisse des Bischofs bleibend angestellt war, sonach hätte man annehmen sollen und müssen, er hätte das Wahlrecht. Es ist ihm aber das Wahlrecht inhibiert worden, und die erhobenen Beschwerden sind durch Entscheidungen dahin beschieden worden, daß nach § 1 der Gemeinde-Wahlordnung diese Personen nur dann das Wahlrecht haben, wenn sie in der betreffenden Gemeinde Bürger oder heimatberechtigt seien.

Nun ist es aber besonders beim Landtags-Wahlrechte doch nicht in der Ordnung, wenn ein Sohn des Landes, weil er in einer anderen Gemeinde ein Amt ausübt, das eine bleibende Anstellung begründet, nur aus dem Grunde, weil er nicht Angehöriger der bezüglichen Gemeinde ist, das Wahlrecht verlieren soll. Dieses Moment kann vielleicht bei einer Gemeinde-Wahlordnung irgend einen Sinn haben, nach meiner Ansicht und Überzeugung aber nicht bei der Landtags-Wahlordnung. Daher begrüße ich es, daß eine bezügliche Anregung vom Wahlreform-Ausschusse gegeben worden ist, damit der Landes-Ausschuß weiß, wie er diesbezüglich vorzugehen hat.

**Rudigier:** Ich habe nur in einem Punkte die Ausführungen des Herrn Vorredners Dr. Waibel zu berichtigen.

Er stellt in seiner Auseinandersetzung den Geistlichen in Parallele mit dem Lehrer, und dieser Vergleich trifft gar nicht zu.

(Dr. Waibel: Es steht aber hier.)

Ich sage, die Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Waibel, in welchen er den Geistlichen mit dem Lehrer auf eine Stufe stellt, trifft nicht zu, und zwar warum? Das Gesetz macht es unmöglich, daß ein Lehrer, welcher erst die Maturitätsprüfung gemacht hat, definitiv angestellt werden kann. Dieser Umstand trifft aber beim Geistlichen nicht zu. Sobald der Priester am Schlusse seiner theologischen Studien die sogenannte Cura gemacht hat, ja nach dem canonischen Rechte sogar bevor er noch die Priesterweihe empfangen hat, kann er ein geistliches Amt definitiv verliehen bekommen. Somit hinkt dieser Vergleich gänzlich.

Warum waren wir veranlaßt, diesen Punkt in das Gesetz aufzunehmen? Den Hauptgrund hat

bereits der unmittelbare Vorredner, Herr Martin Thurnher, angeführt, nämlich um endlich einmal diese Ungleichheit des Vorgehens seitens der Gemeinde-Vorstehungen zu beheben. In einem großen Theile der vorarlbergischen Gemeinden werden auch provisorisch angestellte Geistliche in die Wählerlisten aufgenommen, und zwar in richtiger Auffassung des Gesetzes, weil das Gesetz nicht sagt „definitiv angestellte Geistliche“, sondern „bleibend in der Seelsorge verwendete Geistliche“. Als die Gemeinde-Wahlordnung in den sechziger Jahren beschlossen wurde, waren im hohen Landtage auch Juristen, es saß auch der hochwürdigste Bischof darin, und alle diese Herren kannten ganz wohl den Unterschied zwischen definitiv und provisorisch; sie wollten aber nicht den Ausdruck „definitiv“ statuieren, sondern den Ausdruck „bleibend in der Seelsorge verwendet“. Das bitte ich wohl zu bemerken. Durch diese Ungleichheit seitens der verschiedenen Gemeinde-Vorstehungen des Landes kommen thatsächlich manche Geistliche um ihr Wahlrecht, und diesem Unrechte soll gesteuert werden.

**Landeshauptmann:** Es hat sich zwar der Herr Abgeordnete Fink zum Worte gemeldet, aber damit eine Abwechslung in der Reihenfolge der pro- und contra-Redner eintritt, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel.

**Dr. Waibel:** Ich habe hauptsächlich den Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners gegenüber Stellung zu nehmen.

Bei den Lehrern ist, wie der Herr Vorredner betont hat, die definitive Anstellung ein ganz legaler, im Gesetze vorgebildeter Vorgang, welcher es den Lehrern innerhalb der kürzesten Zeit möglich macht, die Eigenschaft eines definitiven Lehrers zu erwerben. Daß bei den Geistlichen aber ein solches Hindernis bestehe, definitiv zu werden, ist mir nicht bekannt; Gründe hiefür können die anstellenden Behörden ja haben, worin sie bestehen, weiß ich nicht, aber die Praxis ist einmal so. Es sind doch alle Seelsorger-Stellen, in Vorarlberg wenigstens, so beschaffen, daß sie vermöge ihrer Eigenschaft jedesmal definitiv besetzt werden können. Für einen großen Theil dieser Stellungen besteht ein Recht der Gemeinden, die Wahl eines Geistlichen für diese Stelle vorzunehmen. Das ist das sogenannte Patronatsrecht. Nun wird aber durch

diese provisorischen Anstellungen bewirkt, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Patrone um die Ausübung ihres Rechtes kommen, und ich glaube, wenn wir darauf bestehen, daß das Wort „definitiv“ auch auf die Geistlichen angewendet werde, so kann das nur die gute Wirkung haben, daß die geistliche Behörde, welche die Ernennung vollzieht, indem für die Anstellung vorgeschriebenen Vorgänge mit etwas mehr Rücksicht auf die Rechte der Patrone vorgeht. Ich könnte Fälle namhaft machen, wo sich durch Jahre und Jahre Vorgänge vollzogen, welche die Ausübung des Patronats-Rechtes unmöglich machten. Also, wie gesagt, nur um die Rechte der Gemeinden, der Patrone, in dieser Beziehung etwas mehr in Wirksamkeit zu bringen, würde ich darauf bestehen, daß das Wort „definitiv“ statt des Wortes „provisorisch“ eingefügt werde. Wenn meinen Intentionen entsprochen wird, so werden wir mehr definitiv angestellte Geistliche haben, und das Provisorium, das immer mehr einreißt, wird enger eingeschränkt werden.

**Fink:** Ich wundere mich wirklich, daß meine beiden unmittelbaren Herren Vorredner immer nur von Geistlichen und Lehrern reden und zwar von definitiv angestellten Geistlichen und Lehrern und von provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrern. Es bringt mich zu der Auffassung, daß ich dem Punkte 1 nur mit einer Erklärung beistimmen kann. Ich hätte es nämlich lieber gehabt, wenn es da ähnlich geheißen hätte, wie im Landes-Ausschußberichte, bezw. Antrage, wo die Ausdehnung des Wahlrechtes auch auf die provisorisch angestellten Lehrer, Beamten, Geistlichen u. s. w. nur beispielsweise angeführt wird. Wir haben es hier ja nur mit Grundzügen zu thun. Ich fasse nämlich die Sache so auf. Wir kommen mit der Feststellung dieses Grundsatzes unserem vom Herrn Abgeordneten Martin Thurnher und auch von Herrn Dr. Waibel ausgesprochenen Ideale etwas näher, wenn wir feststellen, daß auch solche Personen, welche schon eine gewisse Vorbildung haben, das Wahlrecht haben sollen, auch wenn sie keine Steuern bezahlen. Ich fasse die Sache so auf: Wir sollen nicht die Begriffe „definitiv“ oder „provisorisch“ hereinziehen, sondern in diesem Punkte den Anfang machen und bei Vorhandensein eines gewissen Bildungsgrades ein persönliches, von Steuerleistung unabhängiges Wahlrecht einräumen. Selbstverständlich muß der

Grundsatz gelten, daß nur mindestens 24jährige Personen in Betracht kommen; damit entfällt ohnehin für manchen jungen Lehrer die Ausübung des Wahlrechtes.

Von diesem Standpunkte fasse ich die Sache auf, und ich erkläre daher ausdrücklich, daß ich dem Punkte 1 nur deshalb zustimme, weil ich bei meiner Auffassung der Sache nicht von der definitiven Anstellung das Wahlrecht abhängig machen möchte, sondern der Ansicht bin, daß Beamte, Geistliche und Lehrer, wenn sie nur einen gewissen Bildungsgrad erlangt haben und wenigstens 24 Jahre alt sind, das Wahlrecht ausüben können sollen.

In diesem Sinne stimme ich dem Punkte 1 zu.

**Martin Thurnher:** Ich beantrage für Punkt 1 Schluß der Debatte.

**Landeshauptmann:** Es ist Schluß der Debatte über Punkt 1 beantragt worden und ich werde zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen. Sollte derselbe angenommen werden, so erhält der Herr Abgeordnete Decan Berchtold, welcher sich zum Worte gemeldet hat, dasselbe nachträglich.

Ich ersuche also jene Herren, welche dem Antrage auf Schluß der Debatte über Punkt 1 beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Decan Berchtold.

**Decan Berchtold:** Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen, betreffend die in neuerer Zeit häufig vorkommenden Fälle bloß provisorischer Besetzung von Seelsorgerstellen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Waibel berührt hat. Es ist dies lediglich eine Folge des in den letzten Decennien eingetretenen Priester mangels. Die Sache darf nicht so aufgefaßt werden, als ob die geistliche Behörde in ein Recht eingegriffen hätte oder hätte eingreifen wollen, welches die Patrone besitzen. Das Allernothwendigste für die geistliche Behörde ist doch, daß sie die vacanten Seelsorgerstellen zu besetzen sucht, und wenn sie in der Lage ist, in der Auswahl so beschränkt zu sein, wie in den letzten Decennien, so muß sie bedenken, daß nach ein bis zwei Jahren Umstände eintreten könnten, die es erforderlich machen, eine Neubesetzung, die noch nothwendiger ist, zu veranlassen.



Das möchte ich als Aufklärung über die nicht jedes Mal eingehaltene Ausschreibung zum Zwecke der definitiven Besetzung von Beneficien angeführt haben. —

**Landeshauptmann:** Die Debatte über Punkt 1 ist somit geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

**Welte:** Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel stellt den Antrag, daß nur den definitiv, nicht aber auch den provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrern das Wahlrecht zuerkannt werden soll. Wenn dem entsprochen würde, so würde der Absatz, welcher von der Ausdehnung des Wahlrechtes auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer handelt, entfallen, weil schon nach der jetzigen Wahlordnung in dieser Beziehung vorgesehen ist.

Es haben schon mehrere Abgeordnete gegen diesen Zusatzantrag sich ausgesprochen und ich kann mich den Ausführungen derselben nur anschließen. Mir kommt vor, daß den provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrern, welche das 24. Lebensjahr überschritten haben, jedenfalls eben so sicher das Wahlrecht in den Landtag zustehen soll, wie anderen Bürgern, welche nur 2 Kronen Steuer zu entrichten haben. Es ist kaum zu zweifeln, daß solchen Herren, wenn sie auch nur provisorisch angestellt sind, gewiß ebenso viel Interesse am Wohle des Landes somit an der Landesvertretung haben, wie Diejenigen, welche nur 2 Kronen Steuer bezahlen. Deshalb glaube ich, daß dem Antrage des Wahlreform-Ausschusses, resp. den Grundsätzen, welche derselbe zum Ausdrucke gebracht hat, die Zustimmung des hohen Hauses zu Theil werden soll.

Was die Anregung des Herrn Abgeordneten Fink betrifft, nämlich daß auch anderen provisorisch Angestellten das Wahlrecht zukommen soll, so habe ich dagegen nichts einzumenden. Nach meiner Ansicht ist diesbezüglich kein Antrag gestellt, sondern nur eine Anregung gemacht worden, und es dürfte sich vielleicht empfehlen, daß der Landes-Ausschuß, welchem die Ausarbeitung der Landtags-Wahlordnung überwiesen wird, diese Anregung in Erwägung ziehe. —

(Fink: Ich habe das so gemeint.)

Ich habe, wie gesagt, dagegen nichts einzumenden und ich glaube, es dürfte dem Punkte 1, wie derselbe vom Wahlreform-Ausschusse aufgestellt wurde, die Zustimmung zu Theil werden.

**Landeshauptmann:** Ich werde also über Punkt 1 die Abstimmung vornehmen.

Punkt 1 lautet:

„Das Wahlrecht soll jedem männlichen, 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde des Landes an directen Staatssteuern mindestens 2 Kronen zahlt und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes zustehen. Desgleichen sollen Personen, denen vermöge ihrer Bildung und Stellung das Wahlrecht bisher schon zugestanden war, das Wahlrecht haben, welches aber auch auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszudehnen ist.“

**Rügel:** Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung. Ich glaube, daß der Wahlreform-Ausschuß mit diesem Punkte nur die Ansicht der Mitglieder ausdrücken wollte und daß daher eine Abstimmung über denselben nicht stattfinden soll, weil sonst der Landes-Ausschuß, welchem die Abfassung des Entwurfes einer neuen Landtags-Wahlordnung übertragen wird, eine gebundene Marschroute erhält, was ich nicht für angezeigt erachte.

**Johannes Thurnher:** In gewisser Beziehung will der Wahlreform-Ausschuß dem Landes-Ausschusse allerdings eine gebundene Marschroute geben, indem der Ausschuß in seinem Antrage sagt, der Landes-Ausschuß soll die Wahlordnung nach vorstehenden Grundsätzen ausarbeiten; aber ich glaube, es würde genügen, wenn die Debatte über diesen Punkt zur Kenntnis genommen wird. Sollte aber darüber abgestimmt werden, so könnte dies nach meiner Meinung am einfachsten dadurch geschehen, daß das hohe Haus gefragt wird, ob das Wort „provisorisch“ ausgeschieden werden soll oder nicht. Diejenigen Herren, welche für die Ausschreibung sind, werden für dieselbe stimmen, wenn sich aber die Majorität für das Gegentheil entscheidet, so gilt der jetzige Inhalt. Übrigens wird sich der Landes-Ausschuß diese Debatte vor Augen halten.

**Dr. Schmid:** In Betreff der Frage, ob das Wort „provisorisch“ ausgeschieden oder beibehalten wird, stimme ich der Anschauung des Herrn Johann Thurnher bei, vorausgesetzt, daß der Intention des Herrn Abgeordneten Fink entsprochen und das- selbe auf alle Angestellten ausgebehnt wird. Im anderen Falle würde ich nicht zustimmen.

**Landeshauptmann:** Nachdem die Bemerkung gemacht worden ist, es möchte die Abstimmung nur auf den Antrag selbst beschränkt werden, so muß ich die formelle Abstimmung einleiten.

Ich ersuche also jene Herren, welche wünschen, daß die Punkte 1 bis 5 separat zur Abstimmung gebracht werden, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

**Fink:** Ich bin damit einverstanden, weil ich glaube, daß es den Landes-Ausschuß doch interessieren wird, die Haltung der einzelnen Herren kennen zu lernen.

**Landeshauptmann:** Nachdem die Debatte über Punkt 1 bereits geschlossen ist, so bringe ich den Punkt 1 und zwar mit Weglassung des ganzen Nebensatzes: „welches aber auch auf die provisorisch angestellten Geistlichen und Lehrer gesetzlich auszu- dehnen ist“ zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Punkte mit Weglassung des letzten Satzes die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Jetzt kommt der weggelassene Nachsatz separat zur Abstimmung und ich bemerke hierbei, daß dieser Satz nach der Intention des Herrn Fink nur als Beispiel zu betrachten ist, indem auch die Beamten einzubeziehen sind.

**Dr. Schmid:** Da kann ich nicht mitstimmen, weil ich gesagt habe, daß sich das Wort „provis- orisch“ überhaupt auf alle Angestellten beziehen soll.

**Landeshauptmann:** Dann müßte ich diesen Punkt so, wie er hier vorliegt, zur Abstimmung bringen. Ich ersuche also jene Herren, welche diesem Nebensatz die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Nun kommt Punkt 2. — Wenn zu Punkt 2 Niemand das Wort wünscht, so betrachte ich ihn als angenommen.

Punkt 3. — Wünscht Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall, somit nehme ich an, daß das hohe Haus demselben zustimmt.

Punkt 4.

**Dr. Waibel:** Dieser Punkt sagt, daß in der Städtegruppe der bisherige Wahlmodus un- verändert bleiben soll. Demgegenüber hätten wir die Meinung, daß denn doch um dem Ideale des Herrn Martin Thurnher näher zu kommen und den Wünschen der Bevölkerung — wenn sie auch nicht ausgesprochen sind, so liegen sie doch in der Tradition des Volkes — zu entsprechen, daß auch für die Landgemeinden das directe Wahlrecht an- gestrebt werden soll. Bei den Gemeindevahlen hat es gar keinen Anstand, jeder stimmberechtigte Bürger gibt dort seine Stimme direct ab. Im Reichsrathe ist das bei der ersten Curie auch der Fall. Die Bürger von Feldkirch, die Bürger von Bludenz, von Bregenz und von Dornbirn wählen die Abgeordneten direct und es wird Niemand be- haupten wollen, daß die Bürger von Lustenau, die Bürger von Hohenems, die Bürger von Menzing, u. s. w. weniger interessiert und weniger fähig wären, das Wahlrecht direct auszuüben. Wenn wir also beantragen, es soll auch für die Landgemeinden die directe Wahl angestrebt werden, so glaube ich nur im Sinne unseres Volkes zu handeln und im Sinne des Bestrebens, welches sich überhaupt be- züglich der Wahlreform geltend macht, nämlich das Volk thunlich selbstständig zu stellen.

Wenn dem entgegengehalten werden sollte, es stehent seitens der Regierung technische Schwierig- keiten entgegen, so kann ich das auch nicht zugeben. Wir haben von der Regierung selbst einen Ent- wurf einer neuen Landtags-Wahlordnung aus dem Jahre 1871 und der erste Paragraph derselben sagt ausdrücklich, im Jahre 1871 habe die Regie- rung es für möglich gehalten, die Wahlen in den Landgemeinden ebenfalls direct vorgehen zu lassen. Man sollte glauben, daß das, was man im Jahre 1871 für möglich gehalten hat, auch vom Jahre 1895 an möglich wäre. Die Menschheit, die In- telligenz der Beamten u. s. w. hat die nöthige Ent- wicklung genommen und Fortschritte gemacht; es sollte daher jetzt noch weit eher möglich sein, wie

damals, wo man in den Jugendjahren des constitutionellen Lebens gestanden ist. Daß es kein schweres Hindernis für die praktische Durchführung geben kann, das glaube ich, können wir aus dem entnehmen, daß im deutschen Reiche, wo das allgemeine Stimmrecht besteht, die Wahl der Reichsraths-Abgeordneten durch directe Wahl vor sich geht, obwohl die Wahlkreise für die einzelnen Abgeordneten mitunter sehr groß sind.

In unserem kleinen Lande ist das gewiß auch leicht durchführbar, wenn man will.

Nun will ich aber annehmen, daß die Regierung dermalen auf das noch nicht eingehen will, daß sie vielleicht ein Sanctionshindernis darin erblicken würde, wenn eine so verfaßte Wahlordnung vorgelegt wird, darum würden wir vorfichtshalber sagen: „In den Landgemeinden ist, wenn thunlich die directe Wahl einzuführen, wie sie in der Curie der Stadtgemeinden bereits besteht.“ Das ist der Antrag, welchen wir uns zu Punkt 4 zu stellen erlauben. Ich glaube nichts weiter beifügen zu sollen, es ist genügend darüber gesprochen worden und die Sache ist so klar, daß es unnöthig ist, viele Worte darüber zu verlieren.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht weiter das Wort zu Punkt 4.

**Sint:** Ich habe nur zu bemerken, daß schon ausgesprochen worden ist, daß die vorgeschlagenen Änderungen nicht das Ideal einer Wahlreform seien, aber weil wir wirklich eine Verbesserung und Erweiterung des Wahlrechtes bald herbeizuführen wünschen — wenigstens mein Wunsch ist es, und ich glaube, es haben auch andere die gleiche Absicht — so glaube ich, daß das dann am besten erreicht werden kann, wenn man vom Bestehenden möglichst wenig abweicht. Ich stimme daher dem Punkte 4 in der beantragten Fassung zu.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Welte:** Ich habe nur einige Bemerkungen zu machen gegenüber dem Antrage des Herrn Dr. Waibel auf Einführung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden.

Es ist schon im Berichte hervorgehoben, daß die Einführung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden viele Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

(Dr. Waibel: Zum Beispiele?)

Zum Beispiele bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes. Allerdings hat da der Herr Antragsteller gemeint, es könnte jede Gemeinde den Wahlort bestimmen. Der Herr Regierungsvertreter hat aber betont, daß dies sehr schwer gehen würde und zwar schon wegen des Commissärs, welcher von der politischen Behörde hiezu zu delegieren wäre. Den Gemeinden die Vornahme der Wahl allein zu überlassen, würde kaum zulässig sein.

Bezüglich der Wähler selbst aber wäre es dann eine bedeutende Erschwerung, wenn sie an einen weiter entlegenen Wahlort gehen müßten. Es würde das zur Folge haben, daß das Wahlrecht noch schwächer, wie jetzt, ausgeübt und daher der Tendenz auf Erweiterung des Wahlrechtes entgegen gearbeitet würde. Das ist gewiß ein Grund, warum man in den Landgemeinden das indirecte Wahlrecht noch beibehalten will. Auch offenbart sich gar vereinzelt der Wunsch der Landbevölkerung auf Einführung des directen Wahlrechtes in den Landgemeinden. Allgemein ist dieser Wunsch durchaus nicht, und solange sich diese Ansicht nicht kundgibt, stehen wir, wie ich glaube, auf ganz richtigem Boden, wenn wir den bisherigen Modus beibehalten. In Zukunft kann da vielleicht schon Wandel geschaffen werden, wenn andere Verhältnisse eintreten und dann kann die Landesvertretung das Gesetz wieder dahin abändern. Aus diesen Gründen bitte ich das hohe Haus, dem vom Wahlreform-Ausschusse aufgestellten 4. Punkte die Zustimmung zu geben.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nun zur Abstimmung über Punkt 4. Hier liegt ein Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. Waibel vor, welcher lautet: „In den Landgemeinden ist, wenn thunlich die directe Wahl einzuführen, wie sie in der Curie der Stadtgemeinden bereits besteht.“

Ich werde diesen Antrag als Abänderungs-Antrag zuerst zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Nun bringe ich den Ausschuss-Antrag zur Abstimmung. — Jene Herren, welche demselben

bestimmen, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Zu Punkt 5 hat sich der Herr Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

**Dr. Waibel:** Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher liebt die Gepflogenheit, seine Ideale nur mit Worten zu schützen und zu verfolgen. Wenn es zur Abstimmung kommt, hält er zu Denjenigen, welche bei Einschränkungen und dergl. stehen bleiben. Dasselbe Schauspiel werden wir voraussichtlich bei Punkt 5 erleben. Nach der Fassung, die vorliegt, sagt Punkt 5: „Über eine eventuelle Änderung der Wahlbezirke in den Landgemeinden oder Beibehaltung nach der gegenwärtigen Eintheilung wird sich nicht principiell ausgesprochen.“ Das will sagen, es soll bei den bisherigen Anordnungen bleiben, daß die Landgemeinden nach politischen Bezirken wählen und zwar cumulativ.

Der Bezirk Bregenz wählt 5, Dornbirn und Feldkirch 5, und Bludenz 4 Abgeordnete.

Ich kann da im Wesentlichen nicht mehr sagen, als ich bereits damals gesagt habe, als über diesen Gegenstand gesprochen und Anlaß gegeben wurde zu dieser heutigen Verhandlung. Ich habe gesagt, wenn man redlich und aufrichtig sein will gegenüber der Bevölkerung, so muß man auch in dieser Action trachten, die Wahrheit zu erfahren und der Wahrheit die Ehre zu geben. Wann wir hier der richtige Ausdruck unserer Wähler sein wollen, so gelingt es mit meiner vollen Überzeugung — und mit dieser Überzeugung stehe ich nicht allein, meine Gefinnungsgeossen theilen dieselbe auch — auf diesem Wege nicht den wahren Ausdruck des Willens der Bevölkerung zu erreichen. Wenn Cumulativ-Wahlen unternommen werden, so stehen dieselben jedenfalls unter dem Commando der herrschenden Partei. Gegenwärtig stehen sie unter dem Commando der clericalen Machthaber; hätte aber eine andere Partei, die socialistische z.B. das Übergewicht, so könnte man es erleben, daß dieselben die Wahlen commandieren und alle 14 Vertreter würden dann aus dieser Gruppe hervorgehen. —

Die liberale Partei ist längst als todt declarirt, von dieser will ich gar nicht reden. Wenn aber diese die Majorität hätte, so würde sie nach

der Gepflogenheit der Parteien auch trachten, wenn gerade nicht alle, so doch die große Mehrheit ihrer Gefinnungsgeossen in den Landtag zu bringen. Jede Rücksicht auf die Minorität entfällt. Wenn aber den Gemeinden, bezw. den Wählern Gelegenheit gegeben wird, die ihnen zunächst stehenden und bekannten Vertrauensmänner in diese Vertretung herein zu wählen, so werden sie sich an der Wahl jedenfalls viel eifriger betheiligen, es würde die Ausübung des Wahlrechtes ein weit größeres Interesse haben, als es heutzutage der Fall ist, weil sie sich nach den gemachten Erfahrungen gewisser Herren preisgegeben sehen. Wenn aber kleinere Bezirke in die Lage kommen würden, sich zu überlegen und nachzudenken, wen wollen wir Lustenauer, wir Hohenemser, wir Renzinger in den Landtag wählen — wenn diese Frage für sie actuell wird, wenn sie sehen, daß man ihnen Recht giebt, dann wird die Physiognomie dieser Versammlung eine ganz andere werden. Es würden dann jene Männer herein kommen, welche man aus diesen Bezirken wirklich wählen will, und welche nicht anderen Commanden und anderen Einflüssen u. s. w. willigen Gehorsam schenken, Mamalukendienste leisten, wie man parlamentarisch sagt, sondern sie werden mehr — weil im täglichen Contacte mit ihren Wählern — die Wünsche und Anschauungen ihrer unmittelbaren Umgebung vertreten. Ich bin nach den Erfahrungen, die ich hier gemacht habe und die Jedermann machen kann, der einer solchen Versammlung angehört, der Überzeugung, daß die Interessen, die wir hier verhandeln, mit mehr Intensität, mit mehr Verständnis und mit größerer Rücksicht auf die Bevölkerung geführt würden. Wir sind der Ansicht, daß es nur eine Pflicht für uns ist den Grundsatz anzustreben, daß für jeden Abgeordneten ein absonderter Wahlkreis gebildet wird. Nur auf diesem Wege werden wir es erreichen, daß der wahre Ausdruck des Willens der Bevölkerung hier zum Ausdruck kommt, und nur auf diesem Wege wird es zu Stande gebracht, daß der Bedeutung dieses Hauses eine höhere Qualität verschafft wird. Daß eine solche Eintheilung von der Regierung gewiß nicht perhorrescirt wird, davon bin ich überzeugt. Es ist ja der dringendste Wunsch der Jetztzeit, beim Wahlwesen thunlichste Billigkeit walten zu lassen. Das glaube ich, ist ein Fortschritt, den auch wir anstreben sollen. Ich möchte

noch sagen, daß von Seite der h. Regierung ein Hindernis kaum denkbar ist, das liegt nach meiner Ansicht schon in dem Umfande, den ich bereits erwähnt habe, daß die Regierung im Jahre 1871 eine Vorlage gemacht hat, welche in diesem Sinne beschaffen ist. Schon im Jahre 1871 hat die Vorlage der Regierung die bestandenenden Cumulativ-Wahlen aufgehoben und hat für die Landgemeinden 15 Wahlbezirke eingeführt. Das kann wieder geschehen, und ich kann mir keinen vernünftigen Grund denken, warum die Regierung diese Auflösung in persönliche Wahlbezirke perhorrescieren sollte, bei der jetzigen Zeitströmung am allerwenigsten. Technisches Hindernis giebt es dafür keines, und ich glaube, die Regierung dürfte eine solche Anregung mit Vergnügen unterstützen. Wir beantragen daher, es soll Punkt 5 folgendermaßen lauten:

„In den Landgemeinden ist das System der Cumulativ-Wahlen für die drei politischen Bezirke, welches bisher bestanden hat, fallen zu lassen und für jeden Abgeordneten ein absonderter Wahlbezirk zu bilden.“

Das ist der Antrag, den ich im Namen meiner Gesinnungsgenossen stelle und den Herren, wenn sie aufrichtig in der Wahl-Reform vorgehen und den Wünschen und Rechten der Wähler entgegen kommen wollen, zur Annahme empfehle, und ich kann nur erwarten, daß Sie demselben auch zustimmen.

**Martin Thurnher:** Ich muß mich zuerst verwahren gegen die Bemerkung, welche der Herr Vorredner eingangs seiner Rede gemacht hat. Er hat gesagt, ich spräche wohl für Ideale, aber bei der Abstimmung träte ich nicht dafür ein. Das ist bei dem angezogenen Falle, wieder, wie gewöhnlich, ganz unrichtig. Ich habe in meinen Auseinandersetzungen ausdrücklich erklärt, daß ich zwar kein Gegner der directen Wahl sei, daß aber bei den dermaligen Verhältnissen und bei dem Umfande, als die Bevölkerung bisher dahingerichtete besondere Wünsche nur vereinzelt zum Ausdrucke gebracht hat, mich nicht veranlaßt sehe, mich dafür zu erwärmen oder dafür zu stimmen. Ich habe die directe Wahl keineswegs als Ideal hingestellt und bin somit ganz correct vorgegangen. Wenn ich auch Ideale habe und dieselben gerne verwirklichen würde, so möchte ich als Realpolitiker für dieselben

doch in einer Weise eintreten, daß eine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist.

Was den Punkt 5 anbelangt, so möchte ich das hohe Haus aufmerksam machen, daß dieser Punkt mit dem abgethanenen Punkt 4 in so innigem Connez steht, daß ich mir nicht denken kann, daß man Punkt 5 annehmen kann, nachdem Punkt 4 gefallen ist. Wenn man den Punkt 5 in der Weise, wie er vom Herrn Vorredner vorgeschlagen wird, acceptieren würde, so müßte man nach meiner Ansicht auch das directe Wahlrecht einführen. Wenn man kleinere Wahlkreise, etwa von 2, 3 oder 4 Gemeinden bilden würde, so wäre die indirecte Wahl nicht mehr am Plage. Weil dieser Punkt 5 mit dem Punkte 4 in so unmittelbarem Zusammenhange steht, und Punkt 4 von der Majorität dieses hohen Hauses bereits nach dem Antrage des Wahlreform-Ausschusses erlediget worden ist, so kann ich nicht glauben, daß wir uns für oder gegen den Punkt 5 noch besonders aufzuklären brauchen.

**Bösch:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Landeshauptmann:** Es haben sich noch vorher zum Worte gemeldet die Herren Nägele, Dr. Waibel und Johann Thurnher.

Ich bringe den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun erteile ich zuerst das Wort dem Herrn Abgeordneten Nägele.

**Nägele:** Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat geglaubt, daß nach dem jetzigen Wahlsystem die Minorität keine Berücksichtigung finde. Dem kann ich mich nicht anschließen. Ich bin der gegen-theiligen Ansicht und glaube, wenn die Wahltheilung nach seinem Antrage durchgeführt würde, daß dann die Minorität erst recht keinen Wert mehr hätte. Man denke sich z. B. unseren Bezirk Dornbirn. Es würde vielleicht da zwei oder nicht ganz drei Abgeordnete treffen. Wenn man aber diesen Bezirk in zwei oder drei Wahlbezirke theilen würde, so würde man kleinere Gemeinden entweder zu Hohenems oder zu Lustenau schieben. Was hätte das für einen Zweck; es würde das fast gleichbedeutend sein mit der gänzlichen Wahlentziehung.

Setzen wir den Fall, wir bekommen in unserem Bezirke — ich meine den Gerichtsbezirk Dornbirn — drei Mandate. Jedenfalls würde dann Hohenems und Lustenau ein Mandat bekommen und das andere Mandat die übrigen Gemeinden. Nun ist aber die Gemeinde Höchst da, die alle drei übrigen Gemeinden überstimmen würde und zwar mit bedeutender Majorität, weil Höchst jedenfalls stärker ist, als die drei anderen Gemeinden Fußach, Gaisau und Ebnit.

**Johann Thurnher:** Zur Abwechslung wäre es vielleicht besser, wenn jetzt einer der Herren von der Contra-Seite sprechen würde.

**Dr. Waibel:** Ich trete den Vorrang ab.

**Johann Thurnher:** Ich habe Gelegenheit gehabt im Laufe von mehr als 20 Jahren den Bestrebungen nach Abänderung von verschiedenen Wahlordnungen meine Aufmerksamkeit zu widmen und da ist mir in Bezug auf Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden ein charakteristisches Merkmal immer in den Vordergrund getreten, nämlich, daß es nicht so fast die Landgemeinden, als vielmehr die Intelligenz der Städte es war, welche die sogenannte Wohlthat der directen Wahlen den Landgemeinden aufzotroieren wollte, (Sehr richtig) unter dem Titel, die Leute in den Landgemeinden seien auch so intelligent, daß sie direct wählen können oder umgekehrt, sie seien deshalb weniger intelligent, weil sie nicht direct wählen können. Mit diesen Schlagworten hat man vor 20 Jahren gerade so herumgeworfen, wie heute. Es war in Niederösterreich, in Tirol und in Vorarlberg der Fall. Das interessanteste Moment dabei ist aber das, daß immer die Liberalen in den Städten es waren, welche den Landgemeinden die Wohlthat der directen Wahl mit Gewalt aufreden wollten.

(Dr. Beck: Natürlich, das gehört zum Begriffe eines Liberalen.)

Wenn der Herr Dr. Waibel wiederholt auf den 1871er Regierungsentwurf hingewiesen hat, so erinnere ich daran, daß der Name jenes früheren Ministers unter dem derselbe damals herabgelangt ist, sonst bei den liberalen Herren nicht sehr populär ist, nämlich Graf Hohenwart.

(Martin Thurnher: Jetzt wohl.)

Jetzt allerdings ist er wieder zu Gnaden gekommen, weil er den Liberalen, die stark in die Brüche gerathen, neue Aussicht auf die Herrschaft auf unbestimmte Zeit in den Schoß geworfen hat. Für diesen Wurf würde er jetzt eine eigene Anerkennung finden, wenn sein damals eingebrachter Wahlreform-Entwurf aus dem Actenstaube hervorgeholt würde.

Ich weiß nicht, was es für ein Vortheil sein soll für die Landgemeinden, wenn sie direct wählen, wenn die Wahlorte in den Landgemeinden nicht so compact sind, daß es auf einen oder zwei benachbarte Orte einen Abgeordneten trifft. In diesem Falle wäre die directe Wahl wohl berücksichtigungswert. Wenn man z. B. sagen würde, die große Gemeinde Lustenau soll mit der großen Nachbargemeinde Hohenems einen Abgeordneten wählen, indem diese beiden Gemeinden nur eine Stunde weit auseinander und die Beziehungen dieser Nachbarorte solche sind, daß man wohl annehmen kann, daß sämtliche Wähler der einen Gemeinde auch den Candidaten der anderen Gemeinde kennen können, das hätte einen Sinn. Man denke aber an den Bregenzwald, wo die Ortsgaaten 6 bis 10 Stunden weit auseinander sind. Soll man da einem Wähler zumuthen, daß er mit großer Begeisterung zur Wahl geht und einen Mann wählt, den er gar nicht kennt. In jeder Gemeinde kennt man doch den Vorsteher, den Schullehrer, den Geistlichen oder irgend eine andere angesehenere Persönlichkeit, welche als Wahlmann gewählt werden soll. Wenn man annehmen will, daß die Leute Denjenigen, den sie wählen sollen, kennen sollen, so ist das in kleineren Landgemeinden bei dem jetzigen Wahlssystem viel mehr der Fall. Die Leute, welche als Wahlmänner gewählt werden, Ärzte, Gemeindevorsteher, Geistliche, Lehrer, sind solche, welche einerseits mehr oder weniger vermöge ihres Berufes in den Gemeinden herumkommen und für die Abgeordnetenwahl einen weiteren Gesichtskreis haben, als die Andern. In den Gemeinden Warth, Lech u. s. w. würden eine Menge Leute Jemand wählen müssen, der nie in ihrer Gemeinde gewesen ist; es sind ja eine Menge Leute dort, die über die Grenzen ihrer Gemeinden nie hinausgekommen sind. Ich meine, es ist nicht lauter Wohlwollen der liberalen Partei in den Städten, welche die Wohlthat der directen Wahl den Landgemeinden aufhalsen will, es ist auch nicht noth-

wendig, daß es lauter Wohlwollen ist, es darf auch ein wenig Eigennutz dabei sein. Ich glaube, daß es den Herren mehr darum zu thun ist, eine größere Anzahl liberaler Mandate zu gewinnen, das dürfte der aufrichtige Grund sein. Es wäre doch leichter, bei 15 kleinen Wahlbezirken wenigstens in dem oder dem andern mit einem Liberalen durchzudringen, als jetzt in einem von den drei großen mit 4 oder 5 Abgeordneten.

Da ist vielleicht in der Stadt so ein Matador, der besonders geschäftlichen Einfluß in einem kleinen Bezirke hat, da hofft man ihn durchzubringen und die Mandate der Liberalen auf diese Weise zu vermehren. Von diesem Standpunkte aus, finde ich den Antrag des Herrn Dr. Waibel vollkommen gerechtfertigt und begreife auch die Unterstützung, welche ihn seine Gesinnungsgenossen, nämlich die in den Städten gewählten Abgeordneten zu Theil werden lassen.

**Dr. Waibel:** Die Ausführungen des Herrn Vorredners beweisen mir, daß es sich bei der Haltung, welche die Herren einnehmen, nur darum handelt, ihre Macht in Händen zu behalten. Darauf geht es hinaus, das wissen wir ja.

Wenn das Wort Graf Hohenwart gefallen ist, so bin ich daran nicht schuld, ich habe es nicht ausgesprochen. Der Umstand, daß das Gesetz unter der Regierung des Grafen Hohenwart eingebracht worden ist, hat vielleicht Anlaß dazu gegeben. Ich muß bemerken, daß das Gesetz nicht vom Grafen Hohenwart in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident gemacht worden ist, sondern daß die Arbeiten zu diesem Gesetze schon vorher ausgeführt worden sind und zwar durch eine liberale Regierung.

Der Umstand, daß Graf Hohenwart eine Persönlichkeit ist, welche nach ihrer politischen Stellung zum feudalen Adel und zum Clericalismus gehört, spricht dafür, daß selbst von seiner Stellung aus das Gesetz, wie es vorliegt, als richtig befunden wurde. Es liegt also hier nur ein Beweis vor, daß damals die Liberalen und die ihr unmittelbar nachfolgende feudal-clericale Regierung darin einig waren, daß die von ihnen vorgelegte Reform der bestehenden Wahlordnung am Platze sei. Ich glaube, das stützt nur die Anschauung, die wir durch unseren Antrag zum Ausdrucke gebracht haben.

Wenn der Herr Abgeordnete Martin Thurnher bemerkt hat, es sei von keiner Seite ein Wunsch vorgebracht worden, nach Einführung von individuellen Wahlbezirken, so ist das nicht richtig. Von der Gemeinde Hohenems wenigstens ist eine diesbezügliche Petition eingegangen. Dagegen kann ich dem Herrn Abgeordneten Martin Thurnher zum Schlusse bemerken, daß für das Gesetz, welches er zur Botierung gebracht hat, — Tanzordnung — gar kein Document dafür vorhanden ist, daß die Bevölkerung dasselbe gewünscht habe.

**Landeshauptmann:** Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Welte:** Es wäre nach meiner Ansicht kaum nöthig gewesen, soviel zu sprechen, weil eigentlich Punkt 4 und 5 in einem innigen Verhältnisse zu einander stehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat den Antrag gestellt, daß für jeden Abgeordneten ein separater Wahlkreis gebildet werden möge. Dagegen kann ich nebst den Gründen, welche für die Anträge bereits im Berichte ausgedrückt sind, noch einen triftigen Grund einwenden, nämlich daß dadurch die Kirchthumpolitik sehr gefördert würde. Ich halte die Kirchthumpolitik weit schädlicher, als die Partei-Gegensätze der Liberalen und Conservativen und deshalb glaube ich, daß es gerechtfertigt ist, wenn die bisherige Eintheilung der Wahlbezirke entweder beibehalten oder nur im beschränkten Maße geändert werde.

Der Wahlreform-Ausschuß hat daher auch nicht positive Stellung zu diesem Punkte genommen, sondern dem Landes-Ausschusse, welcher den bezüglichen Gesetz-Entwurf zu verfassen hat, insoweit freie Hand gelassen. Ich ersuche also das hohe Haus dem Punkte 5 die Zustimmung gewähren zu wollen.

**Martin Thurnher:** Ich bitte um das Wort zu einer Richtigstellung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat behauptet, ich hätte gesagt, es sei kein Wunsch seitens der Landgemeinden nach Einführung des directen Wahlrechtes laut geworden. Das ist nicht richtig, ich habe nur gesagt, die bezüglichen Wünsche seien nur vereinzelt aufgetreten.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel stellt zu Punkt 5 folgenden Antrag:

„In den Landgemeinden ist das System der Cumulativ-Wahlen für die drei politischen Bezirke, welches bisher bestanden hat, fallen zu lassen und für jeden Abgeordneten ein abgeonderter Wahlbezirk zu bilden.“

Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben beipflichten, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Ich bringe nun den Punkt 5, in der vom Ausschusse vorgelegten Fassung zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.  
Angenommen.

Die Abstimmung über den Hauptantrag glaube ich nicht mehr vornehmen zu müssen, indem ich ihn nach Erledigung der früheren 5 Punkte als angenommen betrachten kann.

Der Herr Berichterstatter hat für seine eigene Person im Schlussreferate noch einen Antrag eingebracht, welcher lautet:

„Der Landtag spricht sich dafür aus, daß die Reichrathswahlen im Sinne des October-Diploms und der in Kraft stehenden Landesordnungen durch die Landtage erfolgen sollen.“

Wer wünscht zu diesem Antrage das Wort?

(Dr. Waibel: Es ist nicht der Mühe werth, daß man davon redet.)

Wenn Niemand das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung über diesen Antrag.

Jene Herren, welche demselben beistimmen, wollen sich von den Sitzen erheben.

Majorität.

Somit hätten wir diesen Gegenstand und damit die heutige Tagesordnung erlediget und sind am Schlusse unserer Beratungen angelangt.

Hohes Haus! Gestatten Sie mir einer alten Gepflogenheit zufolge einen kurzen Rückblick auf die Arbeiten, welche der am Schlusse der Session stehende hohe Landtag in derselben vollführt hat.

Der Landtag hat in dieser Session im Ganzen 32 Tage getagt und während dieser Zeit 16, manchmal sehr lange dauernde Hausitzungen gehalten.

Im Ganzen standen in Verhandlung:

1. Eine Regierungsvorlage, Gesetz-Entwurf betreffend das Institut der Landesvertheidigung.

2. Ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Nägele und Genossen, betreffend die Gebührenbemessung bei Besitz-Übertragungen bäuerlicher Güter.

3. 18 Petitionen verschiedensten Inhaltes.

4. 29 Vorlagen des Landes-Ausschusses.

Von diesen letzteren wurden 11 direct im hohen Hause ohne Zuweisung an einen Ausschuß in Verhandlung gezogen, nämlich:

Der Bericht in Angelegenheit der Feier des 50-jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät, ferner der Verificationsbericht der Wahl des Herrn Abgeordneten Pfarrers Rudigier, der Bericht über die Thätigkeit der Naturalverpflegstationen pro 1893, in Sachen der Herabsetzung der Erwerbsteuer für Sticker, in Angelegenheit der Rauchbrand-Fälle und der Schutzimpfung der Kinder, ferner der Gesetz-Entwurf, womit § 12 der Bauordnung abgeändert werden soll, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, betreffend die Verleihung von Stipendien für Gewerbeschüler, der Bericht in Betreff des Wegbaues von Buch nach Alberschwende, betreffend die Aufforstungen in Lech und Stuben, wegen Erweiterung der Steuer-Freiheit für Branntwein-Erzeugung, endlich der Bericht über die im Lande bestehenden Frauen-Einkaufstaxen.

Alle übrigen Gegenstände wurden von Ausschüssen durchberathen, deren im Ganzen 6 eingesetzt waren, nämlich der volkswirtschaftliche, Schul-, Finanz-, Wahlreform-, Immunitäts- und Wehr-Ausschuß.

Der Finanz-Ausschuß hielt 15 Sitzungen und erledigte den Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses, die Rechnungs-Abschlüsse, sowie die Voranschläge der einzelnen Fonde und der Landes-Irren-Anstalt. Ferner zahlreiche Petitionen, und zwar von 9 verschiedenen Vereinen, den Act betreffend den Verband handwerksmäßigen Gewerbe und das Gesuch der Dornbirner Bezirkskrankencasse, endlich die Frage der Miete des Landes im neuen Postgebäude.



Der volkswirtschaftliche Ausschuss berieht in 16 Sitzungen über nachstehende Gegenstände: die Besuche der Gemeinden Vorüns, Sattels, St. Anton und der Parzelle Beschling um Subventionen zu den Ill-Wuhrbauten, das Gesuch der Gemeinde Damüls um Unterstützung zur Vollendung des Wegbaues.

Den Act, betreffend Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht, den Gesetz-Entwurf betreffend die Stierhaltung, bezüglich der Tragung der Kosten für Thierseuchen-Wachen und den Gesetzentwurf wegen Regelung der Tanz=Lizenzen.

Ferner die sehr umfangreichen und wichtigen Angelegenheiten, betreffend die Wildbach-Verbauung, den Flexenweg, die Bregenzer-Wälderbahn, die Regulierung des Klaus- und Frugbaches, die Wahl der Mitglieder der Grundsteuer-Landes-Commission, der Antrag Nägele, endlich die Petition wegen Einfuhr von Zuchtkälbern.

Der Immunitäts-Ausschuss behandelte in 2 Sitzungen die Frage der Auslieferung des Herrn Abgeordneten Fritz wegen Ehrenbeleidigung.

Der Wehr-Ausschuss, welcher 3 Sitzungen hielt, berieht die Regierungsvorlage, betreffend das Institut der Landesvertheigung.

Der Schul-Ausschuss hielt 3 Sitzungen ab und erledigte die Voranschläge des k. k. Landes-Schulrathes und des Normal-Schul-Fondes, ferner die Angelegenheit der Errichtung einer Handelsschule in Bregenz, endlich die Frage der Regulierung der Lehrer-Gehalte.

Der Wahlreform-Ausschuss berieht in 2 Sitzungen über die Grundzüge zur neuen Landtags-Wahlordnung, wie dieselben oben vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben wurde.

Wenn ich mir sonach erlaubt habe, das Arbeitsmaterial der hohen Landesvertretung der Herren Abgeordneten nochmals in gedrängter Form vor Augen zu führen, so habe ich es aus dem Grunde gethan, damit die Bevölkerung sich aus dieser statistischen Zusammenstellung selbst ein Bild von dem Vielen und Großen machen kann, was Dank

des vereinten Zusammenwirkens aller Herren Abgeordneten in dieser Session geschaffen wurde.

Es drängt mich daher den geehrten Herren Abgeordneten am Schlusse der Session für ihren unverdrossenen Fleiß und Eifer in Bewältigung der vielen Agenden meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Ebenso danke ich hochachtungsvoll dem Vertreter der hohen Regierung, Herrn k. k. Hofrath für seine stete opferfreudige Mitwirkung, die er allen unseren Berathungen angedeihen ließ, für seinen Rath und seine Erfahrungen, die er zum Wohle des Landes uns zur Verfügung stellte.

Hohes Haus! Gestatten Sie mir, dass ich am Schlusse der Session noch speciell auf zwei wichtige Beschlüsse derselben zurückkomme. Der eine derselben betrifft die in den letzten Tagen soviel besprochene Wehrvorlage, der andere unser künftiges neues Heim. Wohl noch nie hat die hohe Landesvertretung die Berathung eines Gesetzes in Anspruch genommen, das nur zu sehr berufen ist, der Bevölkerung neue schwere Lasten aufzubürden und wäre es nach diesem Gefühle gegangen, so hätte sich wohl Niemand dafür erhoben. Wenn dennoch die Majorität auf die Berathung desselben einging, so that sie es nicht aus dem Grunde, um die Wünsche der hohen Regierung zu erfüllen, sondern ausgehend von der für sie allein maßgebenden Besorgnis, dass, wenn das Gesetz dieses Mal nicht zu Stande kommen sollte, alle heute noch zu erreichenden Begünstigungen und Erleichterungen später nicht mehr zu erreichen wären und diese Gefahr wollten die Herren von der Bevölkerung abwendig machen. Aber auch die Herren, die für den Vertagungsantrag eintraten, hatten ebenso, wie die Herren der Majorität nur das Wohl des Volkes im Auge, indem sie die Meinung vertraten, auf diesem Wege größere Zugeständnisse und einschneidendere Erleichterungen durchsetzen zu können.

Wenn wir sonach aus der vorgestrigen, so außerordentlich langen Verhandlung ein einziges wohlthuendes Facit ziehen können, so ist es die Thatsache, dass die Herren Abgeordneten, die sich bei den einzelnen Abstimmungen entgegenstanden, die eine und gleiche Absicht, nämlich nur das Beste des Volkes im Auge hatten und dass Verschiedenheiten der Ansichten nur über die Frage vorhanden war, wie dieses am besten zu erreichen sei.

Wenn von den verehrten Herren Abgeordneten, nach Hause zurückkehrend, Jeder, wie ich fest überzeugt bin, diese Thatsache sich vor Augen hält, gleichzeitig in den Kreisen seiner Wähler die ganze Angelegenheit objectiv und ferne von aufhezerischen Absichten bespricht und erläutert, dann wird auch das Volk zu der unbestrittenen Überzeugung kommen müssen, dass wir Alle bei unseren Abstimmungen in dieser Frage nur sein Bestes im Auge gehabt und nur unter diesem Gesichtspunkte uns dabei leiten ließen.

Und nun noch die Frage des neuen Heims.

Es ist zwar noch nicht offiziell die Zustimmung des k. k. Postärars zu den Propositionen des hohen Landtages in die Hände des Landes-Ausschusses gelangt, aber nach allen Vorkommnissen zu schließen, kann an derselben wohl nicht mehr gezweifelt werden. Wir werden also aller Voraussicht nach, die nächste Session schon im neuen Heim abhalten, und heute dürfte es das letzte Mal sein, dass die Landesvertretung in diesem Raume tagt, in welchem sie seit Beginn der Verfassungsära, also seit mehr denn 34 Jahren ununterbrochen ihre Sitzungen abgehalten hat. Ein Gefühl der Wehmuth beschleicht uns, wenn wir uns daran erinnern, wie viele Berathungen hier stattgefunden, wie viele wackere Männer des Landes hier schon gearbeitet oder im Redetournier ihre Klängen gekreuzt haben, deren Mund schon längst verstummt ist, deren für das Land warm fühlendes Herz stille steht, die bereits im Grabe ruhen. Ein Gefühl des Dankes belebt uns aber auch in dieser Stunde gegenüber dem löblichen Stadtrathe der Landeshauptstadt, welcher durch diese lange Reihe von Jahren als liebenswürdiger Hausherr stets in entgegenkommendster Weise für uns gesorgt hat. Diesen Dank spreche ich hiemit als Ihr Dolmetsch der Stadt von ganzem Herzen aus.

Und nun hohes Haus wollen wir in unserem altbewährten nie erlöschenden Patriotismus, bevor wir diese Stätte parlamentarischen Wirkens verlassen, unseres allergnädigsten Kaisers gedenken, des geliebten Herrschers, des wahren Vaters seiner Völker und um der erneuten Versicherung der Treue und Liebe zum angestammten Herrscherhause begeistertsten Ausdruck zu geben, bitte ich Sie Alle

mit mir einzustimmen in den Ruf: „Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr lebe hoch“.  
(Das ganze Haus bricht in begeisterte Hochrufe aus.)

Somit erkläre ich die V. Session der 7. Periode für geschlossen.

**Regierungsvertreter:** Hohes Haus! Gestatten Sie mir, meine hochverehrten Herren, daß ich Ihnen im Namen der h. Regierung den aufrichtigsten und herzlichsten Dank ausspreche für die rastlose Thätigkeit und die eifrige Hingebung, mit welcher Sie sich auch in dieser Session den Arbeiten des Landtages gewidmet haben. Ganz besonders aber drängt es mich, dem hohen Hause für den jüngst in Angelegenheit des Landwehrgesetzes gefaßten Beschluß den Dank der Regierung zum Ausdruck zu bringen, ein Beschluß, der geeignet ist, das zwischen dieser und dem Lande stets bestandene gute Einvernehmen nur noch mehr zu befestigen, der aber auch ein glänzendes Zeugnis davon ablegt, daß der zu den ältesten Traditionen des Landes gehörige patriotische Geist nach wie vor in dem Herzen der Bevölkerung Vorarlbergs und deren Vertreter im Landtage ungechwächt fortlebt.

Anknüpfend an die liebenswürdigen Worte, welche der Herr Landeshauptmann hinsichtlich meiner bescheidenen Mitwirkung an den Berathungen des hohen Landtages an mich zu richten die Güte hatte, bitte ich die Versicherung entgegennehmen zu wollen, daß, falls es mir vergönnt sein sollte, in meinem beschränkten Wirkungskreise auf die Erfüllung der vom Landtage ausgesprochenen Wünsche fördernden Einfluß zu nehmen, ich es als meine angenehmste Aufgabe und Pflicht ansehen werde, für die Interessen des Landes mit besten Kräften einzutreten.

**Martin Thurnher:** Ich glaube wohl im Sinne aller Mitglieder dieses hohen Hauses zu sprechen, wenn ich dem Herrn Vorsitzenden für die objective Leitung der Verhandlungen und die thunlichste Förderung der Arbeiten unseren besten Dank ausspreche.

**Landeshauptmann:** Ich spreche für diese Worte der Anerkennung meinen herzlichsten Dank aus.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Min. Mittags.)